

Der Protestantismus Galiziens und der Bukowina in der Zeit des politischen Umbruchs 1918/19

von
Oskar Wagner

I. Westgalizien

1. Das politische Schicksal Westgaliziens 1918/19

Zerfall und Untergang der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Ende Oktober 1918 hatten auch die Einheit der „Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses“ (Ev. Kirche A. und H. B.) in Österreich¹ aufgelöst und ihre an die Tschechoslowakei, Polen, die Westukraine, Rumänien, Jugoslawien und Italien gefallen Teile — eine oder mehrere Superintendenturen oder Teile derselben — vor die Aufgabe gestellt, sich innerhalb der österreichischen Nachfolgestaaten neu zu organisieren.

Die Wege der kirchlichen Neuorganisation waren kirchen- und völkerrechtlich gewiesen, da die von der Evangelischen Kirche Österreichs abgetrennten Teile in der Rechtsstellung in die neuen Staaten übergingen, die sie beim Wechsel der Staatshoheit besessen hatten. So vollzog sich in den österreichischen Nachfolgestaaten ihr Zusammenschluß zu selbständigen Kirchenkörpern bzw. ihre organisatorische Neugliederung nach den gleichen gesetzlichen Grundlagen: dem „Kaiserlichen Patent vom 8. April 1861“ (Protestantenpatent)² und der „Verfassung der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern vom 9. Dezember 1891“ (Kirchenverfassung)³ mit den sich aus dem Wechsel der Staatshoheit ergebenden Änderungen. Bis zur kirchlichen Neuorganisation gemäß den Bestimmungen der Religionsartikel der Verfassungen der jeweiligen Staaten auf Grundlage der Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Organe blieb der Evangelische Oberkirchenrat in Wien für die ehemaligen Teile der Evangelischen Kirche Österreichs in den Nachfolgestaaten liquidierende Kirchenbehörde. Diesen Rechtsstandpunkt hatte der Oberkirchenrat den Regierungen der österreichischen Nachfolgestaaten zur Kenntnis gegeben, ohne daß eine derselben Einwände dagegen erhoben hätte. Nach anfänglichem Zögern erkannte auch die polnische Regierung die gegebene Rechtslage an.

1) Die offizielle Benennung der Kirche lautete: „Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern“.

2) Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich 1861, Wien, Nr. 41.

3) Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1892, Wien, Nr. 4.

Am spannungsvollsten vollzog sich die kirchliche Entwicklung hinsichtlich der in der „Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B.“⁴ verwaltungsmäßig zusammengeschlossenen Gemeinden der ehemaligen Kronländer Galizien und Bukowina.⁵ Ehe noch völkerrechtliche Entscheidungen über die staatliche Zugehörigkeit Galiziens und der Bukowina gefallen waren, brach Ende Oktober/Anfang November 1918 die politische und mit ihr die kirchliche Einheit dieser Länder im Kampf zwischen Polen, der Westukraine und Rumänien auseinander.

2. Die Lage der evangelischen Gemeinden Westgaliziens

Aus dem territorialen Erbe der Österreichisch-Ungarischen Monarchie hatte der neuentstandene polnische Staat Gebietsansprüche auf das ganze Kronland Galizien, die Hälfte des Kronlandes Schlesien (das Herzogtum Teschen) und von Ungarn auf Teile der Zips und des Arwagebietes erhoben.⁶

4) Die evangelischen Gemeinden Galiziens und der Bukowina waren 1772/75—1784 dem Konsistorium in Teschen bzw. Wien unterstellt, 1784—1803 in der „Mährisch-Schlesisch-Galizischen Superintendentur A. B.“, 1803—1918 in der „Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B.“ zusammengeschlossen. Nach dem amtlichen „Schematismus der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich 1913“ (weiterhin zit.: Schematismus), Wien 1913, bestand die Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B. aus drei Senioraten A. B. (dem westlichen, dem mittleren und dem östlichen mit zusammen 29 Pfarr-, 50 Filialgemeinden, 16 Predigtstationen, 77 Kirchenschulen und 52 633 Seelen, und einem Seniorat H. B. mit vier Pfarr-, acht Filialgemeinden, einer Predigtstation, 16 Kirchenschulen und 5661 Seelen.

5) Bibliographie zur Geschichte der evangelischen Gemeinden (evangelischen Kirche) in Galizien und in der Bukowina (bis 1961) bei: S. Müller: Schrifttum über Galizien und sein Deutschtum, Marburg 1962; Heimat Galizien. Ein Gedenkbuch. Heimatbuch der Galiziendeutschen, Teil I, zugest. von J. Krämer, Stuttgart 1965; D. Theodor Zöckler. Zum 100. Geburtstag von Vater Zöckler, zugest. von J. Strohal, Stuttgart 1967; E. Müller: Die evangelischen Gemeinden in der Bukowina. Aufbau und Ende (II. Teil), Wie 1972 (Sonderdruck aus dem Jb. der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, 88. Jg., 1972); Aufbruch und Neubeginn. Heimatbuch der Galiziendeutschen, Teil II, red. von J. Krämer, R. Mohr, E. Hobler, Stuttgart 1977; O. Wagner: Mutterkirche vieler Länder. Geschichte der evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen 1545—1918/20, Köln, Graz, Wien 1978; R. Wagner: Die Bukowina und ihre Deutschen, Wien 1979; J. Enders: Die deutschen Siedlungen in Galizien, Wien 1980; O. Wagner: Die evangelische Kirche in Schlesien, Mähren, Galizien und der Bukowina in der Toleranzzeit, sowie deren Superintendenturen, in: Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts im Reiche Joseph II. Eine Festschrift, hrsg. von P. F. Barton, Wien 1981, S. 276—323; R. Wagner: Die Revolutionsjahre 1848/49 im Königreich Galizien-Lodomerien (einschließlich Bukowina). Dokumente aus österreichischer Zeit, München 1983; Heimat Galizien im Bild. Heimatbuch der Galiziendeutschen, Teil III, red. von J. Lanz und R. Unterschütz, Stuttgart 1983; Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. 3, Breslau 1938, Stichwort: Galizien, S. 1—47; I. I. Nistor: Die Vereinigung der Bukowina mit Rumänien, Bukarest 1940; E. Prokopowitsch: Das Ende der österreichischen Herrschaft in der Bukowina, München 1959.

6) „Memorial Roman Dmowskis über das Territorium des Polnischen Staa-

Bevor noch das Manifest des Kaisers Karl I. an die Völker Österreichs vom 17. Oktober 1918 ergangen war, hatten die polnischen galizischen Abgeordneten des österreichischen Reichsrates in der „Deklaration“ vom 15. Oktober 1918⁷ die Erklärung abgegeben, daß sie sich nicht mehr als Staatsbürger Österreichs, sondern von nun ab als „Untertanen und Bürger des freien und vereinigten polnischen Staates“ wüßten. Am 27. Oktober 1918 beschloßen die polnischen Abgeordneten des galizischen Landtages in Krakau die Bildung einer „Liquidations-Kommission“ für Galizien, die am 31. Oktober 1918 die oberste Gewalt in Krakau, an den folgenden Tagen in Westgalizien übernahm.⁸ Eine Inkorporation Galiziens in das polnische Staatsgebiet war damit nicht gegeben, wenn auch *via facti* Westgalizien als dem polnischen Staat angeschlossen angesehen wurde. Mit Dekret vom 10. Januar 1919⁹ setzte der polnische Staatspräsident noch vor Beginn der Pariser Friedenskonferenz (15. Januar 1919) für Galizien, das Teschener Schlesien, die beanspruchten Teile der Zips und des Arwagebietes eine Regierungskommission („Komisja Rządząca dla Galicji i Śląska Cieszyńskiego oraz Górnej Orawy i Spiszu“) als Gesetzgebende Körperschaft ein und ließ am 26. Januar 1919 in Westgalizien auch Wahlen in den Gesetzgebenden polnischen Sejm durchführen, in den sie für das umkämpfte Ostgalizien die polnischen Abgeordneten des ehemaligen galizischen Landtages berief. Am 7. März 1919 löste die polnische Regierung die Regierungskommission auf und ernannte für Galizien, die beanspruchten Teile der Zips und des Arwagebietes einen Generaldelegierten.¹⁰

Von der Friedenskonferenz in Paris wurden die Maßnahmen der polnischen Regierung in Galizien, dem Teschener Schlesien, der Zips und dem Arwagebiet nicht anerkannt. Im Versailler Friedensvertrag mit Deutschland vom 28. Juni 1919 hatten die Alliierten und Assoziierten Mächte Entscheidungen über Polens Westgrenze getroffen, hinsichtlich der von Polen beanspruchten ehemals österreichischen und ungarischen Gebiete hatten sich die alliierten fünf Hauptmächte (USA, England, Frankreich, Italien, Japan; der Oberste Rat) in Art. 87, Abs. 3 des Versailler Friedens-

tes“, überreicht dem englischen Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, A. Balfour, Ende März 1917, publ. im polnischen Text bei R. D m o w s k i : *Polityka Polska i odbudowanie Państwa* [Polnische Politik und der Wiederaufbau des Staates], Bd. II, Dok. VI, S. 78—81, 3. Aufl. Hannover 1947; Note des Polnischen Nationalkomitees in Paris an die Außenminister der Alliierten Mächte vom 13. 11. 1917, im polnischen Text publ. bei D m o w s k i , Dok. IX, S. 143—146; „Memorial über das Territorium des Polnischen Staates“, überreicht dem amerikanischen Staatspräsidenten Wilson am 8. 10. 1918, publ. bei D m o w s k i , ebenda, Dok. X, S. 146—161; Note der Polnischen Delegation auf der Friedenskonferenz in Angelegenheit der Westgrenzen des Polnischen Staates, überreicht dem Vorsitzenden der Territorialkommission, P. Jule Cambon, am 28. 2. 1919, publ. im polnischen Text bei D m o w s k i , Dok. XI, S. 161—166.

7) *St. K u t r z e b a* : *Polskie Prawo Polityczne według traktatów, część I* [Das polnische politische Recht auf Grund der Verträge, Teil I], Krakau 1923, S. 54.

8) Ebenda, S. 54.

9) *Dziennik Ustaw*, 1919, Nr. 7, Pos. 106; *K u t r z e b a* , S. 55.

10) *K u t r z e b a* , S. 55.

vertrages mit Deutschland die Entscheidung vorbehalten.¹¹ Während der Oberste Rat die faktische Zugehörigkeit des ethnographisch mehrheitlich polnischen Westgalizien zu Polen stillschweigend anerkannte, hielt er die Frage der staatlichen Zugehörigkeit Ostgaliziens, des Teschener Herzogtums und im Zusammenhang mit den Grenzproblemen der Tschechoslowakei auch die der Zips und des Arwagebietes offen.¹²

Der politischen entsprach die kirchenpolitische Haltung der polnischen Regierung. Die Anfang November 1918 unter polnische Staatshoheit gefallenen westgalizischen Gemeinden der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur — ihr westliches Seniorat A. B. (sieben Pfarr-, drei Filialgemeinden, zwei Predigtstationen, 13 Schulen, 7256 Seelen) mit Biala, dem Sitz der Superintendentur (Hermann Fritsche, Superintendent 1897—1924)¹³ — waren in eine isolierte Lage geraten. Der Seelenzahl nach klein, waren sie durch neue Staatsgrenzen von der Evangelischen Kirche Österreichs, dem Oberkirchenrat, den Gemeinden des mittleren und östlichen Seniorats der Superintendentur getrennt, den Bestrebungen des polnischen Konsistoriums der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses im Königreich Polen (Julius Bursche, 1904—1936 Generalsuperintendent, 1936—1939 Bischof) ausgesetzt, mittels eines Staatsgesetzes der Evangelisch-Augsburgischen Kirche im Königreich Polen (Kongreßpolen) angeschlossen und dem Warschauer Konsistorium unterstellt zu werden. Mitte November 1918 schrieb das „Evangelische Gemeindeblatt für Galizien und die Bukowina. Amtliches Organ der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B.“:

„... Unser Österreich zerfällt inzwischen in seine Teile... Westgalizien hat seinen Anschluß an das polnische Reich vollzogen, welches bereits mit vollen Segeln in den Bahnen des vor kurzem noch so viel geschmähten Imperialismus und Militarismus einherfährt... Die Ukrainer haben Ostgalizien mit der Nordbukowina zum selbständigen Staat erklärt und die wichtigsten Städte besetzt. Um Lemberg wird gekämpft... Wir stehen in Galizien also vor völlig neuen Verhältnissen. Die bisher zu einem Ganzen verbundenen deutschen evangelischen Gemeinden unseres Landes werden nun voraussichtlich in zwei Hälften zerrissen... Auch in kirchlicher Beziehung treten ... jetzt völlig neue Gestaltungen ein.“¹⁴

11) Wortlaut des Art. 87, Abs. 3: „Soweit die Grenzen Polens in dem gegenwärtigen Vertrag nicht näher festgelegt sind, werden sie von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten später bestimmt“. Vgl. Note der Polnischen Delegation auf der Friedenskonferenz über die Ostgrenzen Polens, überreicht dem Vorsitzenden der Territorialkommission am 3. 3. 1919, publ. bei D m o w s k i (wie Anm. 6), Dok. XII, S. 166—168.

12) K u t r z e b a (wie Anm. 7), S. 57 ff.

13) Schematismus (wie Anm. 4), 6, S. 74 ff. Zum westlichen Seniorat gehörten die Pfarrgemeinden (in Klammern die Seelenzahl): Biala (2875), Hohenbach (1069), Krakau (1089), Neu-Gawlow (233), Neu-Sandez (1048), Ranischau (288) und Stadlo (654).

14) „Evangelisches Gemeindeblatt für Galizien und die Bukowina“ (weiterhin zit.: EGGB), Gallneukirchen, 15 (1918), Nr. 22 vom 15. 11. 1918, S. 322. Vom 1. Januar bis 11. Mai 1919 erschien das von Zöckler wieder in Stanislaw herausgegebene Blatt unter dem Titel „Evangelisches Gemeindeblatt“ (weiterhin zit.: EG).

Von der polnischen Regierung bevollmächtigt, vollzog Generalsuperintendent Bursche am 20. Dezember 1918 in Teschen den Anschluß der zur Mährisch-Schlesischen Superintendentur A. B. gehörenden Gemeinden des Teschener Herzogtums an die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Kongreßpolen, wogegen mit kirchenrechtlicher Begründung und unter Bezug auf die völkerrechtlich noch ungeklärte Lage des Kronlandes Schlesien der Superintendent-Stellvertreter der Mährisch-Schlesischen Superintendentur Arthur Schmidt (Bielitz) — die Superintendentur war vakant — und der Oberkirchenrat in Wien Einspruch erhoben¹⁵, ohne am Tatbestand etwas ändern zu können. Resignierend heißt es am Schluß des Schreibens des Präsidenten des Oberkirchenrats, Wolfgang H a a s e, an Schmidt vom 18. Dezember 1918:

„... Ich bedauere tief, daß die Ungeduld gewisser Kreise ... nicht dazu kommen läßt, daß das Auseinandergehen sich in einer Art vollzieht, die allein nicht nur dem Recht, sondern auch der Würde der beteiligten Kirchen entsprochen hätte. Jedes weitere Wort der Klage darüber in einer Zeit, in der Gewalt vor Recht geht und gegebenenfalls geduldig getragen werden muß, wäre unnütz...“¹⁶

Am 21. Januar 1919 berichtete Superintendent Fritsche dem Oberkirchenrat, daß in manchen polnischen Kreisen, welche ganz Galizien als Bestandteil Polens betrachten, über das bisherige Unterbleiben des Anschlusses der evangelischen Kirche in Galizien an den Organismus der evangelischen Kirche Polens Mißvergnügen herrsche. Er gab der Befürchtung Ausdruck, daß die polnische Regierung in bezug auf die evangelischen Gemeinden Westgaliziens das gleiche Verfahren wie hinsichtlich der Gemeinden des Herzogtums Teschen anwenden würde, und fragte beim Oberkirchenrat an, ob Aussichten bestünden, daß die evangelischen Gemeinden Galiziens bis zur Klärung der staatlichen Zukunft des Landes und der Entscheidung der Gemeinden wie der zuständigen kirchlichen Instanzen im Verband der Evangelischen Kirche Österreichs verbleiben könnten.¹⁷

Auch international setzte sich Generalsuperintendent Bursche für den politischen Anschluß Galiziens an Polen und die Eingliederung der galizischen evangelischen Gemeinden in die Evangelisch-Augsburgische Kirche im Königreich Polen ein. Als Sachverständiger für evangelisch-kirchliche Fragen von der polnischen Regierung nach Paris entsandt und dort der polnischen Delegation auf der Friedenskonferenz zugeteilt, trat Bursche während seines vierwöchigen Aufenthaltes in Paris (5. Februar—11. März 1919) für die Zuteilung der als polnische in Anspruch genommenen evan-

15) O. Wagner, Mutterkirche (wie Anm. 5), S. 470 ff.

16) Archiv des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien (weiterhin zit.: AOKRW), Präsidialakte 1918; vgl. O. Wagner, Mutterkirche (wie Anm. 5), S. 471 f.

17) Bericht des Superintendents Fritsche an den Oberkirchenrat (weiterhin: OKR) vom 21. 1. 1918, nach Erlaß des OKR vom 29. 3. 1919, S. 5, in: AOKRW, Präsidialakte 1919, Fasz. 27.

gelischen Grenzgebiete Deutschlands an Polen ein und entfaltete als „Haupt und Vertreter der evangelischen Kirche in Polen“ das Bild eines starken polnischen Protestantismus und seiner Aufgaben im neuen polnischen Staate. In seinem den Delegierten der Alliierten und Assoziierten Mächte und einzelnen maßgebenden Persönlichkeiten überreichten Memorandum vom 14. Februar 1919¹⁸ rechnete er u. a. auch die evangelischen Gemeinden Galiziens der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen zu. Am 3. März 1919 richtete das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten in Warschau einen Erlaß mit vier Anlagen an Superintendent Fritsche betreffend Unterstellung der evangelischen Gemeinden Galiziens unter das Konsistorium der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Warschau.¹⁹ Mit Bericht vom 9. März 1919²⁰ hatte Fritsche die Möglichkeit, auf dem Wege privater Übermittlung den ministeriellen Erlaß dem Oberkirchenrat zur Kenntnis zu bringen und Weisung für sein Vorgehen zu erbitten. In seinem Bericht entwirft Fritsche ein pessimistisches Bild der Lage. „Da“, so sein Bericht, „die Unterstellung der ev. Gemeinden Galiziens [unter das Warschauer Konsistorium] unvermeidlich ist, wenigstens was zunächst Westgalizien betrifft, da bleibt wohl nichts anderes übrig, als den Erlaß des Kultusministeriums zur Kenntnis zu nehmen. . . Es dürfte wohl baldigst das Warschauer Konsistorium die Mitteilung machen, daß die Agenden der Superintendentur auf dasselbe überzugehen haben, womit meine Enthebung als Superintendent wie diejenige des Superintendentialvikars und der Senioren zusammenhängt“. Fritsche erbat vom Oberkirchenrat Weisung für seine Antwort an das Kultusministerium, für den Verbleib des Superintendentialvikars, auch darüber, was mit dem Superintendentialarchiv, den vom Superintendentialausschuß verwaltenden Fonds zu geschehen habe, auch hinsichtlich der zu stellenden Forderungen auf Gewährleistung der deutschen Sprache im Verkehr mit den kirchlichen Stellen und staatlichen Organen mit Rücksicht auf den deutschen Charakter der evangelischen Gemeinden. Mitte März 1919 sprach der Präses des Warschauer Konsistoriums, Jakób Glass, in einem Memorandum an die in Warschau weilende Entente-Kommission die Erwartung auf eine Vereinigung der evangelischen Polen in Galizien mit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche im Königreich Polen aus.²¹

In seiner Antwort vom 29. März 1919²² auf die Berichte des Superintendenten Fritsche vom 21. Januar und 9. März 1919 — der Verkehr zwischen Wien und Biala war zwei Monate hindurch unterbrochen — ging der Oberkirchenrat eingehend auf die Fragen und Anliegen Fritsches ein.

18) Memorandum im polnischen Wortlaut publ. bei J. Glass: *Evangelicy Polacy w świetle dokumentów urzędowych* [Evangelische Polen im Lichte amtlicher Dokumente], Lodz 1919, Dok. X, S. 74—76.

19) Nach Bericht Superintendent Fritsches an OKR vom 9. 3. 1919, in: AOKRW, Präsidialakte 76/1919.

20) Ebenda.

21) Memorial publ. bei Glass, Dok. XIII, S. 87—92.

22) Erlaß des OKR an Superintendent Fritsche vom 29. 3. 1919, in: AOKRW, Präsidialakte 1919, Fasz. 27.

Er verneinte die Möglichkeit des Verbleibens der westgalizischen Gemeinden bei der Evangelischen Kirche Österreichs. Nach den bereits anderweitig gemachten Erfahrungen, so der Oberkirchenrat, dürfte Polen, wenn auch wahrscheinlich unter vorläufiger Weitergeltung der österreichischen Kirchenverfassung von 1891, auf einer völlige Lösung der Beziehungen zu den anderen Teilen der bisherigen österreichischen Landeskirche bestehen. In bezug auf die von der polnischen Regierung angestrebte oder geförderte Unterstellung der evangelischen Gemeinden Galiziens unter das Konsistorium der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Warschau könnten, so der Hinweis des Oberkirchenrats, von der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur, d. h. von Fritsche, zur Zeit keine Verhandlungen oder Gespräche geführt werden. Einem Anschluß der evangelischen Gemeinden Galiziens an die Evangelisch-Augsburgische Kirche im Königreich Polen stünden nicht nur konfessionelle Gründe im Wege. Eine Willensäußerung der Gemeinden zu dieser Frage könne unter den obwaltenden Umständen nicht herbeigeführt werden. Die Galizisch-Bukowinaer Superintendentur in Biala sei seit Monaten von der Mehrzahl ihrer Gemeinden abgeschlossen. Die Mehrzahl der Gemeinden der Superintendentur befände sich unter der Herrschaft der Westukrainischen Republik, ein Teil ihres östlichen Seniorates mit dem Sitz des Seniorates in Radautz unter der Herrschaft Rumäniens. Erst nach Eröffnung eines regelmäßigen Verkehrs zwischen der Superintendentur und ihren Gemeinden und nach der endgültigen völkerrechtlichen Entscheidung über die staatliche Zugehörigkeit dieser Gemeinden würde die Superintendentur in der Lage sein, an die Regierung in Warschau mit bestimmten Erklärungen und erschöpfenden Anträgen in betreff der kirchlichen Neuorganisation aller fortan zu Polen gehörenden evangelischen Gemeinden in Galizien heranzutreten, so abschließend die Stellungnahme des Oberkirchenrates als liquidierender Kirchenbehörde. Es sei nicht wahrscheinlich, so der Oberkirchenrat weiter, daß es gleich nach Friedensschluß zur Enthebung des Superintendenten kommen werde, da die Superintendentur wohl noch einige Zeit als liquidierende und vermittelnde Behörde weiter werde fungieren müssen, bis die Neuorganisation der bisherigen Teile der Diözese in den einzelnen Nationalstaaten sowie die Auseinandersetzung mit denselben bzw. ihren rechtmäßigen Vertretern hinsichtlich der Archive, der Diözesanfonds, der Ansprüche der Pfarr- und Lehrerwitwen abgeschlossen sein werde. In der Frage des Gebrauchs der deutschen Sprache im Verkehr mit den evangelisch-kirchlichen Stellen und den staatlichen Organen sprach der Oberkirchenrat die Erwartung aus, daß dies auch in Zukunft möglich sein werde und gehofft werden dürfe, daß im Friedensvertrag auch auf die nationalen Minderheiten einigermaßen Rücksicht genommen werde.

Zu weiteren kirchenpolitischen Maßnahmen der polnischen Regierung oder des Warschauer Konsistoriums hinsichtlich der evangelischen Gemeinden Westgaliziens kam es, soweit es der heutige Quellenbefund festzustellen erlaubt, nicht. Die Aussicht auf einen baldigen Erwerb Ostgaliziens — der polnisch-ukrainische Krieg um Ostgalizien hatte einen für

Polen günstigen Verlauf genommen — ließ den Versuch einer partiellen Regelung der galizischen Kirchenfrage der polnischen Regierung wohl als überholt erscheinen. Keine geringe Rolle dürften dabei auch außenpolitische Rücksichten im Blick auf die Pariser Friedenskonferenz gespielt haben.

II. Ostgalizien

1. Entstehung und Untergang der Westukrainischen Volksrepublik

Eine andere politische Entwicklung als Westgalizien nahmen Ostgalizien und die Bukowina, damit auch die evangelischen Gemeinden des mittleren und des östlichen Seniorates der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur.

Im Anschluß an die in Lemberg am 18. Oktober 1918 abgehaltene Konferenz der ukrainischen Abgeordneten des Österreichischen Reichsrates, des galizischen und des Bukowinaer Landtages, des Episkopats der Griechisch-Katholischen Kirche in Ostgalizien, der ukrainischen orthodoxen Geistlichkeit der Nordbukowina und der Vertreter (je drei) der ukrainischen politischen Parteien Ostgaliziens und der Bukowina proklamierte die am 19. Oktober 1918 tagende Versammlung der Delegierten aus den beiden Ländern die staatliche Unabhängigkeit der ukrainischen Gebiete der Österreichisch-Ungarischen Monarchie: Ostgaliziens mit dem Lemkenlande in den mittleren Beskiden, der Nordbukowina und der Karpatoukraine, und konstituierte den „Ukrainischen Nationalrat“ (Ukrainska Nacional'na Rada) als die politische Vertretung aller Ukrainer Österreich-Ungarns. Die Karpatoukrainer hatten ein Grußtelegramm an die Delegiertenversammlung entsandt, ihre Abwesenheit mit von ihnen unabhängigen Schwierigkeiten begründet.²³ In der Nacht vom 31. Oktober auf den 1. November 1918 übernahm der Ukrainische Nationalrat die Macht in Lemberg, in ganz Ostgalizien und in der Nordbukowina, am 9. November 1918 bildete er eine provisorische ukrainische Regierung unter dem Namen „Staatssekretariat“ („Deržavnyj Sekretariat“), mit Gesetz vom 12. November 1918 gab er dem jungen Staat den Namen „Zachidno-Ukrains'ka Naridnja Respublyka“ (Westukrainische Volksrepublik) und machte Lemberg zu dessen Hauptstadt.²⁴

23) I. Vytanovyč: Zachidnja Ukraïna v časy peršoï svitovoji viny [Die Westukraine in der Zeit des Ersten Weltkriegs], in: Enzyklopedija Ukrainoznavstva [Enzyklopädie der Ukrainekunde], 2 Bde., München, New York 1949, Bd. II, S. 492 ff.; B. Krupnyckyj: Geschichte der Ukraine, Leipzig 1939, S. 296 ff.; F. Lang: Die Ukrainer Galiziens im Kampf um die Aufrichtung des ukrainischen Staates, Berlin 1943; St. Baran: Mytropolyt Andrej Šeptyckij [Metropolit Andreas Scheptyckij], München 1947, S. 89 ff.; Natalia Polons'ka-Vasylenko: Istorija Ukraïny [Geschichte der Ukraine], Bd. II, München 1976, S. 508 ff.

24) S. Vitvyč'kyj, St. Baran: Zachidno-Ukrains'ka Naridnja Respublyka v 1918—1923 r. [Die Westukrainische Volksrepublik in den Jahren 1918—1923], in: Encyklopedija (wie Anm. 23), Bd. II, S. 527 ff.; Baran, Mytropolyt,

Der Westukrainischen Volksrepublik war nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Territorial konnte sie nicht im ganzen ukrainischen Siedlungsgebiet Österreich-Ungarns konstituiert werden. Den westlichen Teil des ukrainischen Siedlungsgebietes in Galizien, das Gebiet um Jaroslau, und am 11. November 1918 auch das Gebiet um Przemyśl schlug Polen seinem Staatsgebiet zu. In der Nordbukowina kam es am 25. Oktober 1918 in Czernowitz zur Bildung eines Ukrainischen Landeskomitees als einer Untergliederung des Ukrainischen Nationalrates in Lemberg, das am 6. November die Verwaltung in der Nordbukowina übernahm. Doch schon am 11. November besetzte Rumänien, das bereits am 6. November 1918 die Südbukowina seinem Staate eingegliedert hatte, mit starken militärischen Kräften die Nordbukowina. Der Anschluß der Karpatoukraine an die Westukrainische Volksrepublik scheiterte an der Schwäche des jungen Staatsgebildes.²⁵

Auf das im polnisch-ukrainischen Kriege (1. November 1918—Ende Juli 1919) umkämpfte Ostgalizien beschränkt, umfaßte die Westukrainische Volksrepublik rd. 45 000 qkm mit annähernd 4 Mill. Einwohnern, davon 75 v. H. Ukrainer, 12 v. H. Polen, 11 v. H. Juden, 1 v. H. Deutsche und 1 v. H. andere Völkerschaften (Armenier, Zigeuner u. a.).²⁶ Der Aufbau des ukrainischen Staatswesens — wirtschaftlich und militärisch schwach, vom westlichen Ausland abgeschnitten und politisch isoliert — wurde von den Anforderungen und vom Verlauf des polnisch-ukrainischen Krieges bestimmt. Bereits am 21. November 1918 sahen sich die ukrainischen Einheiten gezwungen, Lemberg aufzugeben, der Ukrainische Nationalrat und das Staatssekretariat veranlaßt, ihren Sitz nach Tarnopol, am 2. Januar 1919 nach Stanislaw als der vorläufigen Hauptstadt der Republik zu verlegen. Von den im Ausland errichteten diplomatischen Vertretungen (Wien, Berlin, Prag, Budapest) und Missionen (Belgrad, Rom, Vatikan) hatte nur die Regierung Deutsch-Österreichs der westukrainischen Vertretung den Status einer Gesandtschaft zuerkannt.²⁷

Keine wesentliche Änderungen brachte innenpolitisch die Vereinigung der Westukrainischen Volksrepublik, der Nordbukowina und der Karpatoukraine mit der (Ost-) Ukrainischen Volksrepublik zu einem geschlossenen ukrainischen Nationalstaat, der „Ukrainischen Volksrepublik“ („Ukraïns'ka Narodnja Respublyka“), mit der Hauptstadt Kiev. Die Vereinigung wurde vom Westukrainischen Nationalrat am 4. Januar 1919 in Stanislaw beschlossen und von der „Centralna Rada“ (Zentralrat) der (Ost-) „Ukrainischen Volksrepublik“ am 22. Januar 1919 auf dem Platz vor der Sophien-

S. 90; Lang, S. 110 ff.; D. Dorošenko: Istorija Ukraïny [Geschichte der Ukraine], Augsburg 1947, S. 240 f.; W. Serczyk: Historia Ukrainy [Geschichte der Ukraine], Breslau, Warschau, Krakau 1979, S. 367—371.

25) Vitvyc'kyj/Baran, S. 533 f.; Lang, S. 116 ff.; O. Horbač: Ukraïns'ko-pol'ska vïjna v Halyčyni [Der ukrainisch-polnische Krieg in Galizien], in: Encyklopedija (wie Anm. 23), S. 537 ff.

26) Vitvyc'kyj/Baran (wie Anm. 24), S. 529; Lang (wie Anm. 23), S. 121 ff.

27) Vitvyc'kyj/Baran (wie Anm. 24), S. 530.

kathedrale in Kiev feierlich proklamiert.²⁸ Im Verband des neu entstandenen ukrainischen Großreiches wurde der Name der Westukrainischen Volksrepublik in „Zachidnja Oblast' Ukraïns'koj Naridnoj Respubyki“ (Westgebiet der Ukrainischen Volksrepublik) abgeändert.²⁹ Zu einer faktischen Vereinigung der beiden ukrainischen Republiken kam es aber nicht. Sie scheiterte an den seit November 1918 geführten polnisch-westukrainischen und sowjetrussisch-ostukrainischen Kriegen; im Verlauf des letzteren wurde am 18. Dezember 1918 in Charkov die „Unabhängige Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik“ („Nezaležna Ukraïns'ka Radjanska Respublyka“) ausgerufen, die ihrerseits Ansprüche auf die ethnographisch ukrainischen Gebiete des ehemaligen Zarenreiches und der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie erhob.³⁰

So gering die Hilfe war, die die Ostukraine der Westukraine in ihrem Kriege gegen Polen zu leisten in der Lage war, so groß war die politische Aufmerksamkeit, die die Entstehung eines ukrainischen Großstaates bei den Großmächten der Entente auf der am 15. Januar 1919 eröffneten Friedenskonferenz in Paris auf dem Hintergrund des Bürgerkrieges in Rußland, der militärischen Interventionen Frankreichs und Englands (Murmansk, Archangelsk, Odessa, Kaukasus) wie der antibolschewistischen Feldzüge der Generäle Denikin und Wrangel im Herbst 1918 und Frühjahr 1919 gefunden hatte. Der polnisch-ukrainische Krieg in Ostgalizien hatte seine Einordnung in die unterschiedlich akzentuierte Ost- und Westpolitik der westlichen Siegermächte gefunden.³¹

Am 8. November 1918 hatte das englische Außenministerium dem Polnischen Nationalkomitee in Paris in einer Note zur Kenntnis gegeben, daß England mit Besorgnis eine militärische oder eine andere Aktion „in Ostgalizien oder anderswo“ verfolgen würde, die eine Entscheidung der Friedenskonferenz beeinflussen oder vorwegnehmen könnte.³² In der zweiten Januarhälfte 1919 entsandte der Oberste Rat eine interalliierte Kommission unter Führung des französischen Generals Berthélmy nach Warschau mit dem Auftrag, die Einstellung des polnisch-ukrainischen Krieges zu

28) Ebenda, S. 527, 530; N. Fedenko: Doba Dyrektorii [Die Zeit des Direktoriums], in: Encyklopedija (wie Anm. 23), S. 517.

29) Lang (wie Anm. 23), S. 117; Vitvyč'kyji/Baran (wie Anm. 23); Krupnyčkyj (wie Anm. 23), S. 297 f.; Dorošenko (wie Anm. 24), S. 240; Polons'ka-Vasylenko (wie Anm. 23), S. 526 ff.; Serczyk (wie Anm. 24), S. 368. — Die ukrainische Delegation zur Friedenskonferenz war Anfang Februar 1919 in Paris eingetroffen. In einer Note vom 25. 2. 1919 verständigte sie die Alliierten und Assoziierten Mächte von der Vereinigung der ethnographischen ukrainischen Gebiete. Gleichzeitig protestierte sie gegen die polnische Invasion in Ostgalizien und die rumänische Besetzung der Nordbukowina und verlangte von der Friedenskonferenz Maßnahmen zum Schutz des ukrainischen Staates.

30) Fedenko (wie Anm. 28), S. 517 ff.

31) Ebenda, S. 518 ff., 523 ff.; H. J. Mette: Russische Geschichte, Bonn 1949, S. 108 ff.; G. von Rauch: Die Geschichte der Sowjetunion, in: Die Welt der Slawen, II, Frankfurt 1962, S. 137—206.

32) Kutrzeba (wie Anm. 7), S. 56.

erwirken und in Verhandlungen die Bildung einer gemeinsamen polnisch-ukrainischen antibolschewistischen Front zu erreichen zu versuchen.³³ Die von der Kommission am 25. Februar 1919 vorgeschlagene vorläufige Demarkationslinie und des Abschlusses eines polnisch-ukrainischen antibolschewistischen Bündnisses sollte die Ukrainische Volksrepublik de facto von der Entente anerkannt und ihre Vertreter zur Friedenskonferenz in Paris offiziell zugelassen werden. Der in ultimativer Form von der Berthélmy-Kommission am 28. Februar vorgelegte Vorfriedensvertrag³⁴ wurde wegen der vorgesehenen Teilung des Landes von der Westukraine, die Forderung des Obersten Rates vom 19. März 1919 an die Kommandierenden der polnischen und westukrainischen Truppen zur Einstellung der Kämpfe auf der Linie des derzeitigen Frontverlaufs, verbunden mit dem Angebot, beide Seiten zu hören, wurde von Polen abgelehnt.³⁵ Kein Ergebnis hatte auch die auf Drängen Englands vom Obersten Rat im April 1919 zur Regelung der polnisch-ukrainischen Frage gebildete „Commission Interalliée pour la conclusion d'un armistice entre la Pologne et l'Ukraine“ unter Vorsitz des Burengenerals Botha in Paris. Deren nach Verhandlungen (30. April—13. Mai 1919) mit der polnischen und der ukrainischen Delegation zur Friedenskonferenz erarbeiteter Kompromißvorschlag wurde am 13. Mai 1919 von der ukrainischen Delegation angenommen, von der polnischen Delegation abgelehnt.³⁶

Die Waagschale des Sieges neigte sich Polen zu, als die polnische Regierung am 14. Mai 1919 die in Frankreich zum Einsatz an der bolschewistischen Front aufgestellte und ausgerüstete Armee des Generals Haller an der polnisch-ukrainischen Front eingriff³⁷ und es in der der ukrainischen Frage gewidmeten Sitzung des Obersten Rates vom 21.—22. Mai 1919 zu keiner Einigung zwischen England und den USA einerseits und Frankreich andererseits kam.³⁸ Mitte Juni hatte Polen nahezu ganz Ostgalizien erobert, unterstützt auch von Rumänien, das am 24. Mai 1919 mit starken Kräften auf Stanislau, den Sitz der westukrainischen Regierung, vorgestoßen war. Am 25. Juni 1919 bevollmächtigte der Oberste Rat die polnischen Streitkräfte zur militärischen Besetzung Ostgaliziens bis zum Grenzfluß Zbrucz, der alten Grenze zwischen Österreich und Rußland, mit dem Vorbehalt, daß diese Entscheidung die staatsrechtliche Lage Ostgaliziens nicht präjudiziere³⁹, am 11. Juli 1919 verständigte dann das Generalsekre-

33) Lang (wie Anm. 23), S. 131; Vitvyc'kyj/Baran (wie Anm. 24), S. 530 f.; Polon'ska-Vasylenko (wie Anm. 23), S. 527; Serczyk (wie Anm. 24), S. 368 f.

34) Der Vorfriedensvertrag publ. bei Lang (wie Anm. 23), S. 137 ff.

35) Der Text der Telegramme des Obersten Rates und der Antwort der Westukrainischen Regierung bei Lang (wie Anm. 23), S. 146—148.

36) Lang (wie Anm. 23), S. 153 ff.; Dmowski (wie Anm. 6), S. 42 ff.

37) Lang (wie Anm. 23), S. 156 ff.; Horbač (wie Anm. 25), S. 538; G. Rhode: Kleine Geschichte Polens, Darmstadt 1965, S. 464 ff., 3. Aufl. u. d. T.: Geschichte Polens. Ein Überblick, Darmstadt 1980.

38) Vitvyc'kyj/Baran (wie Anm. 24), S. 531.

39) Text der Bevollmächtigung publ. bei Lang (wie Anm. 23), S. 168.

tariat der Friedenskonferenz die ukrainische Delegation, daß der Oberste Rat die polnische Regierung ermächtigt habe, in Ostgalizien eine Zivilverwaltung unter der Bedingung des Abschlusses eines Vertrages mit den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten einzuführen, „dessen Bestimmungen nach Möglichkeit die Autonomie des Gebietes, wie auch die politischen, religiösen und persönlichen Freiheiten seiner Bewohner sichern sollen. Dieser Vertrag wird“, so das Schreiben des Generalsekretariats, „auf dem Selbstbestimmungsrecht basieren, das zum Schluß die Bewohner Ostgaliziens in bezug auf ihre politische Zugehörigkeit ausüben werden; der Zeitpunkt, zu dem dieses Recht ausgeübt werden soll, wird entweder durch die alliierten und assoziierten Mächte oder durch ein Organ bestimmt werden, das für diesen Zweck von ihnen bevollmächtigt wird“.⁴⁰

Gegen die Entscheidungen des Obersten Rates vom 25. Juni und 11. Juli 1919 legte die ukrainische Delegation auf der Friedenskonferenz mit Noten vom 2., 3. und 15. Juli 1919 Einspruch ein.⁴¹

In den Tagen vom 16.—18. Juli 1919 zogen sich die Reste der geschlagenen westukrainischen Armee über den Grenzfluß Zbrucz auf ostukrainisches Gebiet zurück. Mit ihnen hatte auch die westukrainische Regierung — sie war von Stanislau nach Buczacz (25. Mai—2. Juni), von dort nach Zaleszczyki ausgewichen — westukrainischen Boden verlassen und sich nach Kamieniec Podolski begeben. Der polnisch-ukrainische Krieg war auf ostgalizischem Gebiet zu Ende gegangen. West- und Ostgalizien waren unter polnischer Verwaltung wieder vereinigt.

2. Die Nationalitätenpolitik der westukrainischen Regierung und die deutsche Minderheit

Wie von der politischen läßt sich die Geschichte der evangelischen Kirche in der Westukrainischen Volksrepublik nicht von deren Nationalitätenpolitik trennen. Bei aller Trauer über den Untergang Österreich-Ungarns hatte sich bei der deutschen Minderheit der Übergang von der österreichischen zur ukrainischen Staatshoheit spannungsfrei vollzogen. Das gute Verhältnis der Deutschen und Ukrainer in österreichischer Zeit hat wesentlich dazu beigetragen.

Unmittelbar nach Ausrufung der Westukrainischen Volksrepublik hatte der Ukrainische Nationalrat den nationalen Minderheiten des Landes personale Autonomie und Organisationsfreiheit zugesichert und diese aufgerufen, sich zu organisieren und ihre Vertreter in die Nationalversammlung zu entsenden.⁴² Am 4. November 1918 riefen die Deutschen der Stadt

40) Das Schreiben des Generalsekretariats der Friedenskonferenz publ. bei Lang (wie Anm. 23), S. 171.

41) Ebenda, S. 169 ff.

42) Vitvyc'kyj/Baran (wie Anm. 24), S. 529 u. 532.

Stanislau unter Vorsitz des Stanislauer evangelischen Pfarrers und Gründers der „Stanislauer Anstalten“, Theodor Zöckler (1867—1949)⁴³, zur Vertretung ihrer politischen, kulturellen und kirchlichen Interessen eine dreigliedrige Kommission ins Leben, die am 5. November zu einer Landesorganisation mit einem Zwölfer-Ausschuß und einem dreigliedrigen Präsidium mit Zöckler als Vorsitzendem (Präsidenten) ausgebaut wurde. Bereits am 6. November wurde das Präsidium vom Präsidenten des Ukrainischen Nationalrates empfangen und erhielt die Zusicherung, daß die deutsche Minderheit gleich den anderen nationalen Minderheiten des Landes ihr nationales und kulturelles Leben pflegen und ausbauen könne und daß sie an der Verwaltung des Landes teilhaben werde.⁴⁴ Im Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wurden am 18. November 1918 eigene Staatssekretäre für polnische, jüdische und deutsche Angelegenheiten ernannt, deren Aufgabe es war, die Durchführung der den nationalen Minderheiten zugesicherten Rechte zu überwachen.⁴⁵

Im Unterschied zur polnischen Minderheit, die den ukrainischen Staat selbst und eine Zusammenarbeit mit dessen Behörden ablehnte, nahm die deutsche Minderheit — ähnlich der jüdischen Minderheit — eine loyale Haltung dem ukrainischen Staate gegenüber ein und beteiligte sich am Aufbau des nach vierjähriger Kriegszeit weithin zerstörten und verarmten Landes. Bereits im November 1918 nahmen die aus der österreichischen Zeit übernommenen politischen und kulturellen Organisationen der Deutschen Galiziens ihre Tätigkeit wieder auf.⁴⁶ In Anpassung an die neuen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse neu aufgenommen wurde die Arbeit des „Bundes der christlichen Deutschen in Galizien“ als der zentralen kulturellen und die Arbeit des ehemaligen „Deutschen Volksrates in Galizien“ unter dem Namen „Deutscher Volksrat in der Westukrainischen Republik“ (Landesvolksrat) als der politischen Vertretung der deutschen Minderheit, deren Leitung seit der Gründung des Volksrates im Jahre 1907 bei Zöckler lag. Anstelle des bis zum Zusammenbruch Österreichs in Lemberg herausgegebenen „Deutschen Volksblattes für Galizien“ rief Zöckler Anfang Dezember 1918 als publizistisches Organ des Landesvolksrates „Die Neue Zeit. Deutsches Wochenblatt“ ins Leben.⁴⁷ Am 11. Dezember 1918 wählte die von allen deutschen Gemeinden

43) Theodor Zöckler, geb. 5. 3. 1867 in Greifswald, gest. 18. 9. 1949 in Stade, gehört zu den großen Gestalten des deutschen und des ökumenischen Protestantismus. Neuere Monographien: Lillie Zöckler: Gott hört Gebet. Das Leben Theodor Zöcklers, Stuttgart 1951; W. Lempp: Theodor Zöckler und die Zeugnisaufgabe der Diaspora (Gotteszeugen, H. 63), Stuttgart 1961; ders.: Leben und Werk von Theodor Zöckler, in: Heimat Galizien (wie Anm. 5), S. 151—156; D. Theodor Zöckler (wie Anm. 5); O. Wagner: Theodor Zöckler (1867—1949). Ein Beitrag zur Kirchenkunde Osteuropas, in: Kyrios. Vierteljahresschr. für Kirchen- und Geistesgeschichte Osteuropas, N. F. VII (1967), S. 19—30.

44) EGGB vom 15. 12. 1918, S. 337.

45) Vitvyc'kyj/Baran (wie Anm. 24), S. 527 ff.; Lang (wie Anm. 23), S. 115.

46) EGGB vom 15. 12. 1918, S. 335 ff.; Die Neue Zeit 1 (1918), Nr. 4 vom 22. 12. 1918.

Ostgaliziens (außer der Gemeinde des umkämpften Lemberg) beschickte Delegiertenkonferenz des Landesvolksrates in Stanislaw den „Vollzugsausschuß des Deutschen Volksrates in der Westukrainischen Republik“ (Vollzugsausschuß) an Stelle des „Zwölfer-Ausschusses“ zum obersten Leitungsorgan des Landesvolksrates.⁴⁸ Als sich im März 1919 die Möglichkeit ergab, über Ungarn erstmals wieder Verbindung mit Wien aufzunehmen, richtete der Landesvolksrat einen Kurierdienst zwischen Stanislaw und Wien ein und bestellte in Wien eine eigene Hilfskraft.⁴⁹ Die politische Haltung und die Aufgaben des Landesvolksrates umriß Zöckler mit den Worten:

„Der Deutsche Volksrat hat von Anfang an den Standpunkt der Neutralität eingenommen, er hat aber freilich von Anfang an sich auf den Boden der geschaffenen Tatsachen gestellt und es für die Pflicht aller Deutschen gehalten, sich der neuen Obrigkeit, die aus den Händen des letzten österreichischen Statthalters die Macht, Regierung und Verwaltung übernommen hat, unterzuordnen und die von ihr auferlegten staatsbürgerlichen Pflichten gewissenhaft und treu zu erfüllen. Diesen Standpunkt einzunehmen, hatten die Deutschen in der Westukraine umsomehr Grund, als uns die Ukrainer nicht nur früher, sondern auch und gerade jetzt vorurteilsfrei entgegengekommen sind und die Rechte gewährt haben, auf die wir als eine seit lange in dem Lande bodenständige Bevölkerung Anspruch zu haben glauben. . . Die politische Auffassung, welche die Polen haben, kann aber für die Deutschen nicht verpflichtend sein. . . Der Standpunkt der Deutschen in den neuen Staaten, die auf den Trümmern der Monarchie entstanden sind . . . kann überall nur der sein, daß sie auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, nach welchem überall der Minoritätenschutz geregelt werden muß, ein freies selbständiges Dasein und ungehinderte Betätigung ihrer politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Belange fordern. Nichts anderes erstrebt der Deutsche Volksrat in der Westukraine. Wir haben zur Zeit keine Verbindung mit unseren Volksgenossen in Polen und Westgalizien, aber wir halten es für selbstverständlich, daß dieselben dort genau dasselbe erstreben, was wir in der Westukraine erstreben, und wir halten es für ebenso selbstverständlich, daß die Polen als ein Volk, welches selbst seine ganzen gegenwärtigen politischen Erfolge nur dem Grundsatz der nationalen Freiheit und des Schutzes der Schwachen seitens der Starken verdankt, den Deutschen, welche innerhalb ihres Staatsgebietes wohnen, genau dieselben Rechte und Freiheiten gewähren, wie es bei uns die Ukrainer tun. Wir arbeiten nicht gegen die Polen und überhaupt gegen keine Nation, sondern wir arbeiten für unser teures deutsches Volk. . . Die Zukunft der deutschen Siedlungen in der Ukraine und in Polen, wie im Osten überhaupt, beruht darauf, daß das deutsche Volk es lernt, seine eigensten teuersten und heiligsten Güter zu schützen und zu erhalten und dabei gleich-

47) „Die Neue Zeit“ wurde vom Deutschen Volksrat in Stanislaw herausgegeben. Verantwortlicher Schriftleiter war Otto Hargesheimer. Vgl. Zöckler (wie Anm. 43), S. 62.

48) Der „Zwölfer-Ausschuß“ war eine am 5. 11. 1918 gewählte Vertretung der deutschen Minderheit in Stanislaw den Behörden und anderen Minderheiten gegenüber.

49) Die Neue Zeit 1 (1919), Nr. 15 vom 12. 3. 1919.

zeitig in Frieden und Freundschaft mit den Staatsvölkern, in deren Mitte es lebt, an den gemeinsamen großen Kulturaufgaben zu arbeiten“.⁵⁰

Im Laufe des Winters 1918/19 baute der Landesvolksrat unter kriegsbedingten Erschwernissen die Organisationsstruktur der deutschen Minderheit (Landesvolksrat, Bezirks- und Ortsvolksräte) aus, führte eine Volkszählung der deutschen Minderheit durch, begann mit der Ausarbeitung eines „Statuts für die Volkszugehörigkeit“ und eines „Autonomiestatuts“ und berief eine Anzahl von Ausschüssen für die einzelnen Aufgaben- und Arbeitsbereiche. Anfang Mai 1919 waren die vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen, so daß die Vollversammlung des Landesvolksrates (141 Delegierte) in Stanislau am 6. und 7. Mai 1919 gehalten werden konnte. Sie tätigte die Wahl der Kommissionen für Organisation und Geschäftsordnung, für Finanzangelegenheiten, für Wahlen, für Agrarreform und Wiederaufbau und für Schulangelegenheiten und beschloß einstimmig auch die drei Provisorischen Gesetze betreffend die Provisorische Organisation, die Volkszugehörigkeit und die Autonomie.⁵¹

Von den Ausschüssen (Kommissionen) kam neben der Kommission für Finanzen und Wiederaufbau dem Ausschuß für Schulangelegenheiten, dessen Aufgabe die Neugestaltung des deutschen Volksschulwesens unter dem Gesichtspunkt der Autonomie war, besondere Bedeutung zu. Während die evangelischen Gemeinden ihr privates, kirchliches Schulwesen zu erhalten wünschten, warf die Schulfrage in den katholischen deutschen Gemeinden Probleme auf. Nur wenige dieser Gemeinden hatten zu österreichischer Zeit private Schulen mit deutscher Unterrichtssprache errichtet oder sich bei den polnischen Landesschulbehörden das Recht erkämpft, ihre öffentliche Volksschule in deutscher Unterrichtssprache geführt zu erhalten.⁵² In ca. 50 katholischen deutschen Gemeinden waren unter dem Einfluß ihrer katholischen polnischen Geistlichen die öffentlichen Schulen in polnischer Unterrichtssprache geführt worden, die numehr durch die ukrainische Staatssprache ersetzt wurde. Besprechungen des Schulausschusses mit dem Staatssekretär für das Unterrichtswesen führten zur Zusage der Anstellung von deutschen Lehrern an den öffentlichen Schulen dieser Gemeinden.⁵³

Anstelle des von der polnischen Landesschulbehörde zum Herbst 1918 geschlossenen letzten deutschsprachigen Gymnasiums in Galizien, des II. Staatsgymnasiums in Lemberg, rief die Lemberger evangelische Gemeinde im September 1918 das „Private Gymnasium für Knaben und Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache der evangelischen Kirchengemeinde

50) Die Neue Zeit 1 (1919), Nr. 22 vom 27. 4. 1919.

51) Die Neue Zeit 1 (1919), Nummern vom 12. 3., 30. 3., 2. 4., 20. 4., 6. 5. 1919.

52) S. Müller: Der Volkstumskampf, in: Heimat Galizien (wie Anm. 5), S. 266 u. 273; J. Bill: Die schulischen Verhältnisse in den deutsch-katholischen Siedlungen, in: ebenda, S. 205—215; S. Kolmer: Der Kampf um die deutsche Schule in Mariahilf, in: ebenda, S. 215—218; J. Ditz: Die Schule in Ludwikówka, in: ebenda, S. 218 f.; S. Kolmer: Aus der Arbeit der Wanderlehrer, in: ebenda, S. 219—223.

53) Die Neue Zeit vom 16. 3. 1919.

Lemberg“ ins Leben.⁵⁴ Im Kampfgebiet gelegen, wurde es bald für die deutsche Jugend Ostgaliziens unzugänglich. Auf Anregung der ukrainischen Schulbehörde begründete Zöckler am 10. Februar 1919 als Einrichtung der evangelischen Gemeinde das „Deutsch-Evangelische Gymnasium“ in Stanislaw mit einem anschließenden Schülerheim, um der Jugend der deutschen Minderheit eine höhere Ausbildung zu ermöglichen.⁵⁵ Mit Erlaß des Staatssekretariats für das Unterrichtswesen vom 30. März 1919 wurde an allen öffentlichen Volksschulen des Landes mit ukrainischer Unterrichtssprache ab der dritten Klasse auf Verlangen der Eltern Unterricht in polnischer und deutscher Sprache zugelassen.⁵⁶

Die polnische Minderheit machte von der Möglichkeit, sich im Rahmen der den nationalen Minderheiten zugesagten Autonomie zu organisieren, keinen Gebrauch. Sie verlor an Einfluß und Gewicht durch den Übergang der Landesverwaltung und der Verwaltungen der Kommunen in ukrainische Hände, durch die Einführung des Ukrainischen als der Staatssprache in allen Behörden, Ämtern der Verwaltung und des Gerichtswesens, in den öffentlichen Volks- und Höheren Schulen usw. Die nationale Organisationsform der polnischen Minderheit blieb die Römisch-Katholische Kirche.⁵⁷

In staatsbürgerlicher Hinsicht wurde für die deutsche Minderheit von Belang, daß sie auf Grund der den nationalen Minderheiten gewährten Autonomie erstmals die Möglichkeit bekam, sich mit Erfolg an parlamentarischen Wahlen zu beteiligen, nachdem die Wahlordnung für die Konstituierende Ukrainische Nationalversammlung für den künftigen ukrainischen Landtag 226 Abgeordnete vorgesehen hatte, davon 160 Ukrainer, 33 Polen, 27 Juden und 6 Deutsche.⁵⁸ Zur Konstituierenden Ukrainischen Nationalversammlung kam es jedoch nicht mehr.

3. Provisorische Neuorganisation der evangelischen Gemeinden. Auf dem Wege zur Bildung einer „Evangelischen Kirche in der Westukraine“

Durch mehrere staatliche Grenzen von den übrigen Gemeinden der gemeinsamen Galizisch-Bukowinaer Superintendentur getrennt, ohne Ver-

54) J. Rollauer: Aus der Geschichte des Deutschen Evangelischen Gymnasiums in Lemberg, in: Heimat Galizien (wie Anm. 5), S. 224—227; S. Müller: Von der Ansiedlung bis zur Umsiedlung. Das Deutschtum Galiziens, insbesondere Lembergs 1772—1940 (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ostmitteleuropas, Nr. 54), Marburg 1961, S. 130 ff.: Das private Gymnasium für Knaben und Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache der evangelischen Kirchengemeinde Lemberg.

55) A. Jaki: Das Deutsch-Evangelische Gymnasium in Stanislaw, in: Heimat Galizien (wie Anm. 5), S. 227—230; Zöckler (wie Anm. 43), S. 66.

56) Die Neue Zeit vom 13. 4. 1919.

57) Zur Bedeutung der katholischen Kirche im Nationalitätenkampf in Galizien vgl. die Literaturangaben bei Anm. 52, dazu S. Müller (wie Anm. 54), S. 5 ff., 17 f.; Anna Elisabeth Marks: Tausend Meilen. Eine Kindheit in den Jahren von 1938—1946, Regensburg 1980, S. 18 f.

58) Die Neue Zeit 1 (1919), Nr. 21 vom 20. 4. 1919.

bindung mit der Superintendentur in Biala und dem Oberkirchenrat in Wien, standen die in das Gebiet der Westukrainischen Volksrepublik gefallen Kirchengemeinden vor der Aufgabe, sich bis zur völkerrechtlichen Regelung der Grenzfragen eine provisorische Ordnung zu geben. Von der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B. kamen in das Gebiet der Westukrainischen Republik zu liegen: das mittlere Seniorat A. B. mit dem Sitz in Hartfeld⁵⁹, Teile des östlichen Seniorates A. B. ohne den in Radautz (Bukowina) gelegenen Sitz des Seniorates⁶⁰ und das Seniorat H. B. mit dem Sitz in Josefsberg⁶¹, zusammen 17 Pfarr-, 41 Filialgemeinden, 8 Predigtstationen, 76 Kirchenschulen mit 28 936 Seelen.

Zöckler bedauerte und sprach es auch offen aus, daß der Oberkirchenrat in Wien nach dem Zusammenbruch der Monarchie und dem Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments⁶² die Evangelischen Altösterreichs, „alle, die jetzt noch immer innerlich oder äußerlich zur bisherigen österreichischen Landeskirche gehören“, nicht zu einer gemeinsamen Kundgebung, einer außerordentlichen Generalsynode oder einem Kirchentag, zur Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Anliegen und Aufgaben in dieser „großen Entscheidungsstunde“ einberufen habe. Es sollte eine Kundgebung sein, „die tief durchdrungen von der Herrlichkeit des Evangeliums, glühend von dem heiligen Eifer, mit ihm jetzt unserem teuren Volke zu dienen, mit scharfem klaren Blick die notwendigen Erfordernisse der Gegenwart erkennt, und die ungesäumt zur Tat schreit“.⁶³

Auf sich allein gestellt, aus den kirchengeschichtlichen Zusammenhängen herausgerissen, war für die Kirchengemeinden Ostgaliziens der Zusammenschluß zu einer engeren Kirchengemeinschaft zu einer Lebensfrage geworden. Beim Übergang unter die ukrainische Staatshoheit war Ost-

59) Zum mittleren Seniorat A. B. gehörten die Pfarrgemeinden (in Klammern die Seelenzahl): Bandrow (1145), Brigidau (1815), Dornfeld (2160), Gelsendorf (1613), Hartfeld (1687), Jaroslau (400), Josefow (2200), Lemberg (5242), Reichau (750), Stryj (1824), Unterswalden (700) mit zusammen 26 Filialgemeinden, vier Predigtstationen, 48 Kirchenschulen und 19 586 Seelen (Schematismus, wie Anm. 4, 6, S. 76 ff., 135 ff.).

60) Vom östlichen Seniorat A. B. lagen auf dem Gebiet der Westukrainischen Volksrepublik (ohne die Nordbukowina und die Karpatoukraine) die drei Pfarrgemeinden: Stanislau (1940), Ugartsthal-Landestreu (2235) und Zaleszczyki (500) mit zusammen sieben Filialgemeinden, drei Predigtstationen, 12 Kirchenschulen und 4675 Seelen (Schematismus, wie Anm. 4, 8, S. 82 ff., 142 ff.).

61) Zum Galizischen Seniorat H. B. gehörten (ohne die in der Bukowina gelegene madjarische Gemeinde Andrásfalva, 318 Seelen) die drei Pfarrgemeinden: Josefsberg (1463), Kolomea-Baginsberg A. u. B. (2727) und Königsberg (151) mit zusammen acht Filialgemeinden, einer Predigtstation, 16 Kirchenschulen und 4341 Seelen (Schematismus, wie Anm. 4, 8, S. 118 ff., 150 ff.).

62) Th. Zöckler in: EG vom 1. 2. 1919, S. 3: „... Das Landeskirchentum, welches ihr [der evangelischen Kirche in Österreich] immerhin nach außen eine gesicherte Stellung verlieh, war doch im Grunde eine Fessel und Knechtschaft für die Kirche. Wir weinen ihm mit unzähligen frommen Christen keine Träne nach...“

63) EG vom 1. 2. 1919, S. 3 und vom 15. 2. 1919, S. 4.

galizien — in den Jahren 1914—1917 engeres Kriegsgebiet — ein weithin zerstörtes und verarmtes Land mit einer darniederliegenden Wirtschaft. Von den Hilfsquellen der evangelischen Kirche Österreichs und des evangelischen Deutschland abgeschnitten, befanden sich das evangelische Kirchen- und Schulwesen, insonderheit auch die von Zöckler geschaffenen „Stanislauer Anstalten“, die größten Anstalten der Inneren Mission Altösterreichs und Osteuropas, in größter Notlage. Seuchen (Spanische Grippe, Fleck- und Bauchtyphus, Ruhr, Schwarze Blattern, Cholera) suchten das Land heim und forderten in Stadt und Land zahlreiche Opfer.⁶⁴

Die geistliche und verwaltungsmäßige Führung der Kirchengemeinden in der Westukraine war Zöckler als Superintendent-Stellvertreter der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur zugefallen. Erstmals in der Geschichte der evangelischen Kirche in Galizien hatten die in das Gebiet der Westukraine gefallenen evangelischen Gemeinden die Möglichkeit, in freier Selbstbestimmung sich eine kirchliche Ordnung zu geben. Gemäß der den Kirchen und Religionsgesellschaften zugesagten Autonomie unternahm die ukrainische Regierung keine Versuche, Einfluß auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse zu nehmen. Bereits beim Empfang des Präsidiums des Zwölfer-Rates beim Präsidenten des Ukrainischen Nationalrates am 6. November 1918 stellten sich Zöckler und Inspektor Eckart als Vertreter der evangelischen Gemeinde Stanislau und der evangelischen Kirche vor und erhielten von diesem die Zusicherung, daß die evangelische Kirche ihr Leben frei gestalten könne und daß die staatlichen Subventionen, die die evangelischen Gemeinden und die Stanislauer Anstalten bisher erhalten hätten, ihnen ungekürzt auch weiterhin gezahlt werden würden.⁶⁵

Die notwendig gewordene provisorische Regelung der Rechtslage der evangelischen Kirchengemeinden erfolgte auf der von Zöckler einberufenen „Kirchlichen Versammlung“ (Kirchentag) in Stanislau vom 13. und 14. Januar 1919⁶⁶, zu der 8 Pfarrer, 22 Lehrer und 50 Vertreter der Presbyterien erschienen waren. Nach eingehenden Beratungen am 13. Januar faßte der Kirchentag am 14. Januar 1919 zwei Beschlüsse grundsätzlicher Art: eine „Erklärung“ theologisch-kirchlichen und eine „Entschließung“ kirchenrechtlichen Charakters.

Die „Erklärung“⁶⁷ umriß die Aufgaben der evangelischen Gemeinden und Kirche in der Zeit der politischen, nationalen und sozialen Umwälzungen der Gegenwart und hatte folgenden Wortlaut:

„Erklärung

beschlossen von der kirchlichen Versammlung in Stanislau am 14. Jänner 1919,

64) Th. Zöckler in: EGGB vom 15. 11. 1918; L. Zöckler (wie Anm. 43), S. 62 ff.; Lempp, Theodor Zöckler (wie Anm. 43), S. 15 f.

65) EGGB vom 15. 12. 1918, S. 337.

66) Die Kirchliche Versammlung in Stanislau vom 13. und 14. Januar 1919, in: EG vom 1. 2. 1919.

67) Ebenda, S. 2.

betreffend die Stellungnahme der deutschen evangelischen Gemeinden der Westukraine in der gegenwärtigen Entscheidungszeit.

1. Inmitten der großen Not unseres Volks und der Menschheit, die uns gegenwärtig umgibt, angesichts der noch nicht abzusehenden ungeheueren Umwälzungen im politischen, nationalen und sozialen Leben hat die evangelische Kirche die Pflicht, als Zeugin der ewigen Wahrheit, wie sie uns in dem Evangelium von Christus, dem Gekreuzigten, Auferstandenen und Lebendigen gegeben ist, dazustehen. Ihre wichtigste Aufgabe ist es jetzt, sich durch neue Erfassung dieses Evangeliums für diese große Zeugenaufgabe auf allen Gebieten tüchtig zu machen, alles Nebensächliche zurücktreten zu lassen und das Wort Gottes in Predigt und Unterricht in einer solchen Weise zu verkündigen, daß es den Weg zu den Herzen des heutigen Geschlechts findet und in ihnen eine Kraft persönlicher Erneuerung wird.

2. Wie immer auch sich die politischen Verhältnisse endgültig gestalten mögen, ist es für die evangelischen Gemeinden in Ostgalizien ebenso sehr Herzensbedürfnis wie Pflicht, auch weiter vor allem mit denjenigen evangelischen Kirchen und Gemeinden in enger Föhlung zu bleiben, mit denen sie bisher kirchlich verbunden waren, und von denen sie auch durch politische Schranken nicht getrennt werden können. Dies gilt auch von der Glaubens- und Liebesgemeinschaft mit der gesamten deutschen evangelischen Christenheit, deren ungestörte Fortdauer für unsere Gemeinden in der Zerstreuung ebenso sehr ein Herzens- wie ein Lebensbedürfnis ist. Die Verbindung unseres Landes mit der Großukraine legt uns im Übrigen zugleich die Aufgabe nahe, enge Föhlung mit den evangelischen Gemeinden dieses Landes zu suchen.

3. Die evangelische Kirche muß in der gegenwärtigen großen Entscheidungszeit vor allem auch mit den ihr gegebenen Kräften auf nationalem und sozialem Gebiete mitarbeiten. Auf nationalem Gebiete halten wir es für unsere Pflicht, in brüderlicher Gemeinschaft zum gemeinsamen Schutz unseres Volkstums mit unseren deutsch-katholischen Volksgenossen zusammenzustehen, mit denen auch in religiöser Beziehung neue Föhlung zu gewinnen, unser aufrichtiger Herzenswunsch ist. In sozialer Beziehung ist die evangelische Kirche zweifellos berufen, durch die ihr im Evangelium von Christo geschenkten Kräfte, wenn sie dieselben nur recht erfaßt und versteht, Großes für die Überwindung der gegenwärtigen sozialen Probleme, welche die Welt erschüttern, zu leisten. Hierzu müssen ihre Glieder vor allem ihren Glauben in der Liebe fruchtbar werden lassen, und auf dem Gebiete der inneren Mission und Fürsorgearbeit in dem Sinne tatkräftig fortarbeiten, wie es bei der Reformationstagung im September 1917 in Wien zum Ausdruck gebracht worden ist.

4. Die evangelische Kirche darf niemals über den nationalen und sozialen Aufgaben ihr eigenes Wesen vergessen. So sehr sie jetzt mit ganzer Kraft an der Erneuerung unseres Volkes mitarbeiten soll und muß, soll sie sich doch stets ihres übernationalen Charakters bewußt bleiben und wahre Glaubens- und Liebesgemeinschaft mit den Glaubensgenossen aller Länder pflegen. Sie wird gerade dadurch dem eigenen Volke erst recht nützen, dessen ganze Zukunft auf neuer Durchdringung mit den Ewigkeitskräften des vollen, echten und unverkürzten Christentums der ersten Zeugen beruht. Und sie wird auf diesem Wege zugleich helfen dürfen, den Völkerverhaß zu überwinden, das Kommen des Reiches Gottes zu fördern und so den Willen ihres göttlichen Meisters zu erfüllen, dessen Verherrlichung ihr vornehmstes Anliegen sein muß."

Die "Entschlieöung"⁶⁸ beinhaltet die Beschlüsse des Kirchentages betreffend die provisorische Regelung der Frage der kirchlichen Leitung und

Verwaltung der evangelischen Gemeinden und der evangelischen Kirche in der Westukrainischen Republik als einer „freien Kirche in einem freien Staate“. Die Regelung orientierte sich an der österreichischen Kirchenverfassung von 1891 unter Ausklammerung ihrer Bestimmungen, die auf das Landesherrliche Kirchenregiment Bezug haben. Sie brachte zum Ausdruck, daß sich die westukrainischen Gemeinden „... bis zur endgültigen Ordnung der politischen Verhältnisse der ehemaligen Monarchie als Angehörige der Evangelischen Landeskirche A. und H. B. in Österreich betrachteten“, den Evangelischen Oberkirchenrat in Wien als ihre „oberste Kirchenbehörde“ ansehen, und daß die Beschlüsse des Kirchentages „... lediglich als vorläufige, durch die gegenwärtige Not veranlaßte aufzufassen sind und insoweit in Geltung bleiben, als nach Eintritt anderer politischer Verhältnisse durch eine neue kirchliche Versammlung neue Ersatzbestimmungen geschaffen sind“. Beschlossen wurde im einzelnen: 1. die evangelischen Gemeinden in der Westukrainischen Volksrepublik zu einer Superintendentur unter Auflassung der Seniorate verwaltungsmäßig zusammenzuschließen; 2. die Zuständigkeiten und Befugnisse des Superintendentialausschusses und der Senioratsausschüsse einem stellvertretenden „Kirchlichen Verwaltungsausschuß“ mit dem Sitz in Stanislaw zu übertragen, in diesen einen Ersatzmann des Superintendentenstellvertreters, einen zeitweiligen Superintendentialkurator sowie einen Vertreter der Lehrerschaft zu wählen⁶⁸; 3. die Superintendenturstellvertretung in Stanislaw als einzige Mittelinstanz zwischen den Gemeinden der Westukrainischen Republik und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien anzuerkennen. Die Beschlüsse des Kirchentages vom 13./14. Januar 1919 wurden der westukrainischen Regierung, allen evangelischen Gemeinden der Westukraine und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien mit einem längeren Bericht und einer Reihe weiterer Unterlagen, vor allem solcher finanzieller Natur, zugeleitet.

Den Charakter eines Kommentars zu den Beschlüssen des Kirchentages hat Zöcklers unmittelbar nach Abschluß des Kirchentages veröffentlichter Aufsatz „Die Zukunft unserer evangelischen Kirche“.⁷⁰ Die ostgalizischen Gemeinden, so Zöckler, seien von dem lebhaftesten Wunsch beiseelt, die engsten Beziehungen zu der österreichischen Landeskirche auch weiterhin zu erhalten, auch läge es ihnen besonders am Herzen, mit den Schwestergemeinden in Westgalizien und in der Bukowina auch weiter — wenigstens in geistiger Beziehung — im engen Austausch zu bleiben. Daneben ergebe sich aber auch „die Notwendigkeit einer engeren Fühlungnahme mit den deutschen evangelischen Gemeinden der Großukraine, mit der unsere neue Republik ... zu einem gemeinsamen Staatswesen sich

68) Ebenda, S. 2 f.

69) Zum Vertreter des Superintendentenstellvertreters (Zöcklers) wurde Pfarrer Max Weidauer (Kolomea-Baginsberg), zum Superintendentialkurator Inspektor Eckart (Stanislaw) und als Vertreter der Lehrerschaft Oberlehrer Johann Müller (Stanislaw) gewählt.

70) EG vom 15. 1. 1919, S. 3.

feierlich zusammengeschlossen hat“. Welches immer, so Zöckler weiter, die Formen sein mögen, „... es will uns sogar bedünken, als sei jetzt die Zeit gekommen, wo die evangelische Kirche den großen Schritt vorwärts tun muß, sich eine Verfassung und Organisation zu geben, die voll und ganz ihrem innersten Wesen entsprechend, sie zur Erfüllung der großen Aufgaben befähigt, welche ihr Herr und Meister ihr gestellt hat“. Der Zusammenschluß der deutschen Protestanten könne aber nur dann gute Früchte bringen, „wenn er auf dem alten, ewig neuen Grund des Wortes von Christo dem Gekreuzigten und Auferstandenen ruht“.

Zum 1. Januar 1919 verlegte Zöckler die Schriftleitung des von ihm seit 1907 in Stanislaw, vom Herbst 1914 bis Ende 1918 in Gallneukirchen, Oberösterreich, herausgegebenen Periodikums „Evangelisches Gemeindeblatt für Galizien und die Bukowina. Amtliches Organ der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B.“ wieder nach Stanislaw, unter Abänderung seines Titels in: „Evangelisches Gemeindeblatt. Amtliches Organ der evangelischen Kirchenbehörde“.

4. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in der (Ost-) Ukraine und die evangelischen Gemeinden in der Westukraine

Auch auf dem Gebiet des ehemaligen Zarenreiches war es zur Bildung von selbständigen Nationalstaaten und im Zusammenhang damit zu neuen organisatorischen Zusammenschlüssen der bisher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland⁷¹ vereinigten evangelischen Gemeinden gekommen. Die Februarrevolution (Gregorianische Zählung: 8. März) von 1917 hatte den Evangelischen Rußlands erstmals volle Religionsfreiheit, der evangelischen Kirche Gleichberechtigung mit der orthodoxen Kirche und Unabhängigkeit vom Staate gebracht. Die evangelischen Gemeinden gingen daran, sich eine neue kirchliche Ordnung auf synodaler Grundlage zu geben, wie sie der „Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands“ des Petersburger Generalsuperintendenten Guido Pingoud vom Februar 1917 vorgeesehen hatte.⁷² Nationale und kirchliche Selbstbestimmung und Organi-

71) Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland: N. Bonwetsch: Rußland, in: Realenzyklopädie für für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 17, 3. Aufl. Leipzig 1906, S. 246—262; R. Stupperich: Protestantismus in Rußland, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. Tübingen 1961, Bd. V, Sp. 1247—1251; E. Amburger: Geschichte des Protestantismus in Rußland, Stuttgart 1961; M. Brunau: Die evangelische Kirche Rußlands, in: Die evangelische Diaspora. Zs. des Gustav Adolf-Vereins, Leipzig, 5 (1923), S. 23—35; B. Geißler, G. Stöckl: Ex oriente crux. Versuch einer Geschichte der reformatorischen Kirchen im Raum zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer, Stuttgart 1963, S. 418 f.; J. Schleuning, H. Roemlich, E. Bachmann: Und siehe, wir leben. Der Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche Rußlands in vier Jahrhunderten, Erlangen 1977; H. Roemlich: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland in Vergangenheit und Gegenwart, in: Die Kirchen und das religiöse Leben der Rußlanddeutschen, bearb. von J. Schnurr, Stuttgart 1978, Evangelischer Teil, S. 1—63.

sationsfreiheit waren eng miteinander verbunden. Nachdem es am 20. April 1917 in Moskau zur Gründung des (Zentral-)„Verbandes der russischen Staatsbürger deutscher Nationalität“, anschließend zur Gründung von Landesverbänden des Zentralverbandes an der Wolga, in Südrußland (Ukraine), im Nordkaukasus und in Sibirien gekommen war⁷³, konnte im Anschluß an den „Ersten Kongreß der Deutschen Südrußlands“ Mitte Mai 1917 die „Erste Lutherische Synode Südrußlands“ in Odessa abgehalten werden. Diese beschloß die verwaltungsmäßige Trennung der evangelischen Gemeinden Südrußlands von den Konsistorialbezirken St. Petersburg und Moskau und die Gründung einer selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche und beauftragte die Synodalen Propst G. Schilling, Pastor D. Steinwand, Prof. Dr. Flemmer und Karl Wilhelm, Redakteur der „Odessaer Zeitung“, mit der Ausarbeitung einer „Kirchenge-meinde- und Synodalordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Südrusslands“.⁷⁴

Die Entstehung der autonomen (23. 6. 1917), dann der selbständigen Ukrainischen Volksrepublik (Friedensschlüsse von Brest-Litowsk vom 9. Februar und 3. März 1918) beschleunigten in der Zeit der nationalukrainischen Regierungen (der Zentralna Rada und vom 29. April bis 14. Dezember 1918 des Hetmanats Pawlo Skoropadskyjs) unter den Verhältnissen der deutschen und österreichischen Besatzungszeit die kirchliche Entwicklung.⁷⁵ Die Lage der evangelisch-lutherischen Gemeinden in der Ukraine nach ihrer Herauslösung aus dem St. Petersburger bzw. dem Moskauer Konsistorialverband zwang zur Regelung ihrer kirchen- und staatsrechtlichen Verhältnisse. Im Herbst 1918 regte das ukrainische Kultusministerium bei Oberpfarrer Junger in Kiev die Neuorganisation (Konstituierung) der evangelisch-lutherischen Gemeinden zu einer selbständigen Kirche an.⁷⁶

72) Roemmich, S. 30.

73) J. Schleuning: Die Stummen reden, in: Schleuning/Roemmich/Bachmann (wie Anm. 77), S. 105 f.; Roemmich (wie Anm. 71), S. 29. — Der erste Kongreß der russischen Staatsbürger deutscher Nationalität fand in Moskau vom 20.—23. 4. 1917, der zweite Kongreß in Moskau vom 1.—3. 8. 1917 statt. Beide Kongresse standen unter der Führung von Prof. Dr. Karl Lindemann, Professor an der Landwirtschaftlichen Akademie in Moskau. Die Oktoberrevolution in Rußland hat diese Entwicklung überholt.

74) Roemmich (wie Anm. 71), S. 32.

75) F. Heyer: Die Kirchenpolitik des Hetmanats, in: Die Orthodoxe Kirche in der Ukraine von 1917—1945, Köln 1953, S. 46 ff. — Nach EG vom 1. 3. 1919, S. 5, war es in evangelisch-lutherischen Kreisen der Ukraine zu der vom evangelischen Feldoberpfarrer der deutschen Besatzungstruppen in Kiev, Dr. Strauss, aufgenommenen Überlegung gekommen, die Evangelisch-Lutherische Kirche der Ukraine in Beziehung zum Deutsch-Evangelischen Kirchenausschuß, dem die Diasporaarbeit des deutschen Protestantismus tragenden Organ der Deutsch-Evangelischen Kirchenkonferenz, zu bringen. Verhandlungen darüber wurden keine aufgenommen. — Polons'ska-Vasylenko (wie Anm. 23), S. 488 ff.

76) EG vom 1. 3. 1919, S. 3.

Der Zusammenschluß der evangelisch-lutherischen Gemeinden der Ukraine, d. h. in den Gouvernements Wolhynien, Podolien, Kiev, Černigov, Poltava, Jekaterinoslav, Taurien (ohne die Krim) und Charkov mit einer Seelenzahl von 600 000—700 000 Seelen zur „Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine“ erfolgte auf der Synode von Prischib (Taurien) vom 2.—4. November 1918. Wegen der unsicher gewordenen politischen Verhältnisse war die Synode nur schwach besucht und konnte in Verfassungsfragen keine endgültigen Beschlüsse fassen. Sie nahm jedoch die „Kirchengemeinde- und Synodalordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Südrusslands“ in der Fassung von Schilling, Steinwand, Flemmer und Wilhelm an und beschloß die Errichtung eines „Kirchenkollegiums“ in Kiev, als zeitweiliger oberster Kirchenbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine, das die Rechte und Pflichten des Generalkonsistoriums und der Konsistorien gemäß der Kirchenverfassung vom 28. Dezember 1832 wahrzunehmen hatte und bis zur Verabschiedung einer endgültigen synodalen Kirchenverfassung im Amt bleiben sollte. Die Leitung des Kirchenkollegiums wurde Oberpfarrer Junger übertragen.⁷⁷

Über die politischen Vorgänge und die kirchliche Lage im Osten hatte Zöckler bis zu dem Zusammenbruch der Mittelmächte und dem Rückzug der deutschen und österreichischen Truppenverbände aus der Ukraine einigermaßen gesicherte Kenntnisse. Mitte Januar 1919, nach dem Zusammenschluß der West- und der Ostukraine zu einem gemeinsamen Staatswesen, nahm Zöckler schriftlich — der Brief ist nicht erhalten geblieben — Verbindung mit dem Kirchenkollegium in Kiev, der vorläufigen obersten Kirchenbehörde der in Bildung begriffenen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Ukraine, auf, mit dem Ziel der Herstellung einer engeren Gemeinschaft zwischen beiden Kirchen.

Zu der von Zöckler bei Junger angeregten Herstellung einer engeren Gemeinschaft von west- und ostukrainischer evangelischer Kirche war es nicht gekommen. Sie war gescheitert, ehe sie aufgenommen werden konnte. Nach dem Zusammenbruch der Mittelmächte und dem Abzug der deutschen und österreichischen Besatzungstruppen wurde die ukrainische Volksrepublik in den Strudel des russischen „Bürgerkrieges“ hineingezogen. Im Bemühen, die ukrainische Eigenstaatlichkeit zu retten, strebte die ukrainische Regierung eine politische Anlehnung an die im russischen Bürgerkrieg an verschiedenen Fronten auch militärisch engagierten Ententemächte (Frankreich, England) an und erklärte auf deren Verlangen am 14. November 1918 den föderativen Anschluß der Ukrainischen Volksrepublik an das nichtbolschewistische Russische Reich. Der ukrainisch-russisch-bolschewistische Krieg war neu entflammt. Ein bolschewistischer Aufstand in Kiev am 14. Dezember 1918 führte zum Rücktritt der Regierung des Hetmanats und zur Übernahme der Regierungsgewalt durch das aufständische nationalukrainische „Direktorium“, dessen Truppen am 19.

77) Ebenda.

Dezember 1918 Kiev zurückeroberten. Die mit wechselndem Erfolg geführten Kämpfe mit den Verbänden der Ukrainischen Sowjetrepublik vermochten das Vordringen des Bolschewismus nicht aufzuhalten. Am 5. Februar 1919 sah sich die Regierung des Direktoriums gezwungen, Kiev aufzugeben, das ab 14. Februar 1919 Sitz der ukrainischen Sowjetregierung wurde.⁷⁸

Die ukrainische Sowjetregierung proklamierte die Föderation der ukrainischen mit der russischen Sowjetrepublik, übernahm mit dem kommunistischen Gesellschaftssystem auch dessen Religions- und Kirchenpolitik und dehnte die Rechtskraft des Gesetzes vom 23. Januar 1918 über die Trennung von Staat und Kirche auf die Ukraine aus. Gleich allen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften verloren auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Ukraine und deren Gemeinden ihren öffentlich-rechtlichen Charakter, ihren gesamten beweglichen und unbeweglichen Besitz an den Staat, einschließlich der Gotteshäuser, die als Kultgebäude pachtweise den Gemeinden überlassen werden konnten. Gewährt wurde die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen, zugleich wurden aber die antireligiöse Propaganda, die Verfolgung der Kirchen und die Ausrottung des Glaubens zur Staatsraison erhoben.⁷⁹

In seiner Antwort vom 6. Februar 1919 auf den Brief Zöcklers von Mitte Januar 1919 konnte Oberpfarrer Junger nur andeutungsweise die Lage der evangelischen Kirche in der Ukraine ansprechen und zum Anliegen Zöcklers wie folgt Stellung nehmen:

„... Auch wir wollen innige Gemeinschaft pflegen mit allen, die auf demselben Glaubensgrunde stehen, und wir glauben uns mit allen Evangelischen zusammenfinden zu können auf der breitesten Grundlage evangelischer Glaubensüberzeugung. Mit den Gemeinden Großrußlands, mit denen wir bisher ein Ganzes bildeten, werden wir auch fürder in Fühlung bleiben. Wie aber auch die politischen Verhältnisse sich gestalten mögen, so wird der Süden Rußlands in evangelisch-kirchlicher Hinsicht eine besondere Verwaltungseinheit bilden. Daß wir engere Beziehungen zu den deutsch-evangelischen Gemeinden Ostgaliziens anknüpfen, ist durch die gegenwärtige Lage der Dinge unmöglich gemacht worden, es bleibt aber zu hoffen, daß wir bald diesem Gedanken werden näher treten können. Alles in Allem: wir brauchen viel Glauben und Ge-

78) O. Šul'gin: Doba Het'manščyny [Die Zeit des Hetmanats], in: Encyklopedija (wie Anm. 23), Bd. I, Teil II, S. 517; Fedenko (wie Anm. 28), S. 518; Dorošenko (wie Anm. 24), S. 239 f.; Lang (wie Anm. 23), S. 70 ff.; Heyer (wie Anm. 75), S. 56 ff.; Polons'ka-Vasylenko (wie Anm. 23), S. 517 ff.

79) Polons'ka-Vasylenko (wie Anm. 23), S. 524; Fedenko (wie Anm. 28), S. 520; Schleuning (wie Anm. 73), S. 107 ff.; Roemich (wie Anm. 71), S. 33; ders.: Im Leiden bewährt, in: Schleuning/Roemich/Bachmann (wie Anm. 71), S. 165 f.; Amburger (wie Anm. 71), S. 113 ff.; K. Hutten: Christen hinter dem Eisernen Vorhang. Die christliche Gemeinde in der kommunistischen Welt, Bd. I, Stuttgart 1962, S. 11—94; H. Roemich: Evangelische Kirche Rußlands. Ihr Leidensweg seit 1914 und ihre Gegenwartslage, Stuttgart 1957; H. Maurer: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Sowjetunion 1917—1937, in: Kirche im Osten. Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde, Bd. II, Stuttgart 1959, S. 69—79.

duld und Fürbitte der Glaubensgenossen. Gott der Herr schütze und behüte uns alle!“⁸⁰

Die provisorische Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Westukrainischen Volksrepublik (Ostgalizien) ohne das vorherige Wissen, ohne eine Entscheidung oder das Einverständnis der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur und des Oberkirchenrates in Wien führte zu Spannungen zwischen der provisorischen Kirchenleitung in Stanislaw und dem Oberkirchenrat, als die Verbindungen mit Wien von Fall zu Fall über Ungarn möglich wurden. Im Erlaß vom 7. März⁸¹ auf den Bericht Zöcklers vom 31. Januar 1919 ging der Präsident des Oberkirchenrates, Wolfgang Haase⁸², u. a. ausführlich auf die finanziellen Anliegen der ostgalizischen Gemeinden ein, ohne die Beschlüsse des Stanislawer Kirchentages vom 13./14. Januar 1919 auch nur zu erwähnen. Hingegen verwahrte sich Haase gegen den von einigen österreichischen Pfarrern (auch von Zöckler, dessen Namen jedoch nicht erwähnt wurde) erhobenen Vorwurf, nach dem Zusammenbruch Österreichs eine außerordentliche Synode oder einen Kirchentag nicht einberufen zu haben. Eine solche Forderung verurteilte, so Haase, „eine vollständige Unkenntnis unseres Kirchenrechts“ und sei auch praktisch wegen der gestörten oder unterbrochenen Verbindungen mit den Senioraten und Gemeinden nicht zu verwirklichen. Mit dem Hinweis auf das kirchenrechtlich illegale Vorgehen des polnischen Generalsuperintendenten der Evangelisch-Augsburgischen Kirche im Königreich Polen, Bursche, bzw. der polnischen Regierung in der Frage der Unterstellung der evangelischen Gemeinden des Herzogtums Teschen unter das Warschauer Konsistorium lehnte der Oberkirchenrat indirekt die Beschlüsse des Stanislawer Kirchentages vom 13./14. Januar 1919 ab und gab der Auffassung Ausdruck, daß man „wachsam, aber geduldig und in aller Ruhe die weitere Entwicklung abwarten sollte“, da eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den österreichischen Nachbarstaaten erst nach der völkerrechtlichen Regelung der Grenzfragen erfolgen könne.⁸³

80) EG vom 1. 3. 1919, S. 5.

81) AOKRW, Präsidialakte 63/1919.

82) Wolfgang Haase (1870—1939), in Bielitz geboren, Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates Wien 1911—1925, Sohn des Bielitzer Pfarrers und mährisch-schlesischen Superintendenten Theodor Carl Haase, war von Jugend auf mit den galizischen Verhältnissen vertraut.

83) Zu den Fragen der Staats- und Kirchengrenzen und der Stellung des Oberkirchenrates heißt es in dem Erlaß vom 7. 3. 1919 (wie Anm. 81) u. a.: „... Der Oberkirchenrat betrachtet sich — auch abgesehen von seinen Obliegenheiten als Verwalter gemeinsamer Fonds und Stiftungen — als die derzeitige oberste Kirchenbehörde nicht nur der evangelischen Landeskirche A. und H. B. in Deutschösterreich, sondern vorläufig auch noch über das Gebiet des deutschösterreichischen Staates hinaus für alle jene Teile seines bisherigen Amtsgebietes, hinsichtlich welcher nicht zweierlei feststeht: daß sie anerkanntermaßen — wie z. B. die tschechischen evangelischen Gemeinden A. B. wie H. B. in Böhmen und Mähren — zu einem bestimmten anderen Nationalstaate gehören, und daß sie sich auf Grund dieser ihrer besonderen staatlichen Zugehörigkeit rechtsgiltig mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung in einer die weitere Ausübung des obersten Kirchenregimentes durch den hiesigen

Zöcklers Antwort vom 24. März 1919⁸⁴ auf den Erlaß des Oberkirchenrates vom 7. März 1919 war gereizt. Den Standpunkt Haases, geduldig und in aller Ruhe die weitere Entwicklung abzuwarten, hielt er für einen Irrtum, „ja, im gegenpärtigen Augenblick für gefährlich und verderblich“. Ehrgeizige Motive, so Zöckler, lägen ihm fern. In einer so ungeheuer ernsten Zeit müßten alle Bedenken formeller und juristischer Natur vor der Erkenntnis zurückstehen, daß unsere Kirche zum raschen und energischen Handeln berufen sei. Der Stanislauer Kirchentag habe eine segensvolle, stärkende und anregende Wirkung gehabt, die durch die Nöte bedingte provisorische kirchliche Neuorganisation habe sich schon nach wenigen Wochen bewährt. Ein frischer Mut belebe Gemeinden, Pfarrer und Lehrer, sie hätten das Gefühl bekommen, nicht allein zu stehen, sondern eine große Einheit zu bilden. Dieses Gefühl teile sich auch den einzelnen Kirchengliedern mit und lasse ihnen die evangelische Kirche als einen lebensvollen Organismus erscheinen. Jetzt handle es sich darum, so Zöckler weiter, „ob in einer Krisis, wie der gegenwärtigen, lediglich das formale Recht maßgebend sein soll, oder ob nicht der Punkt gegeben ist, wo die Kirche, die ihrem innersten Wesen nach kein Rechtsorganismus, sondern eine religiöse Gemeinschaft ist, sich auf dieses ihr innerstes Wesen besinnen und aus diesem Wesen heraus die Richtlinie für ihr Vorgehen finden muß“. Die Kirche gehe in Rechtsordnungen nicht auf, und das formale Kirchenrecht dürfe nicht ein Hindernis und eine Fessel des

Oberkirchenrat ausschließenden Weise neu organisiert haben, wie dies gleichfalls hinsichtlich der vorerwähnten tschechischen Gemeinden — eine amtliche Mitteilung über ihre Neuorganisation sowie darüber, daß dieselbe von der tschechischen Regierung als gültig anerkannt wurde, liegt uns bisher nicht vor — der Fall zu sein scheint. Was den übrigen Teil unseres früheren Amtsbereiches betrifft, stehen wir mit den Gemeinden im östlichen Galizien und in einem Teile des mittleren Galizien durch Ihre freundliche Vermittlung in Verbindung, während aus der Bukowina seit mehreren Monaten jede Nachricht fehlt und die Verbindung mit dem Westlichen und einem Teil des Mittleren Galizien sowie dem östlichen Teile Ostschlesiens seit fünf Wochen vollständig abgeschnitten ist. Schon vorher waren nur ganz vereinzelte Berichte der Mährisch-Schlesischen Superintendentur-Stellvertretung A. B. in Bielitz eingelaufen, seit am 20. Dezember 1918 Generalsuperintendent Bursche im Namen des Warschauer evangelisch-augsburgischen Konsistoriums sich rechtswidrig angemaßt hat, die Verwaltung der evangelischen Kirche im Herzogtum Teschen als eines angeblichen Bestandteiles der evangelisch-lutherischen Kirche Polens zu übernehmen. Selbstverständlich wird diese Übernahme und die unter dem Druck der polnischen Gewalthaber von den versammelten Pfarrern und Kuratoren beschlossene Wahl eines eigenen Verwaltungsausschusses für ein besonderes Ostschlesisches Seniorat (Senior Franz Michejda in Nawsa, das aber seit 26. Jänner in der Hand der Tschechen zu sein scheint), von uns ebensowenig als gültig anerkannt wie von dem nach wie vor zuständigen Schlesischen Senioratsamte in Troppau, dem in der ersten Hälfte des Jänner vom polnischen Nationalrate in Teschen jeder weitere Verkehr mit den evangelischen Pfarrämtern im polnischen Teile des Herzogtums Teschen verboten wurde und mit dem wir bis zur jetzigen Unterbrechung des ganzen Postverkehrs in Korrespondenz standen. . .“.

84) AOKRW, Präsidialakte 85/1919, Fasz. 27.

Geistes werden, aus dem die Kirche geboren wurde und aus dem sie allein sich immer wieder erneuern . . . aus dem „alten, ewigen und unveränderlichen Wesen der Kirche heraus neue zeitgemäße Formen“ entwickeln könne. Niemand wisse, so Zöckler weiter, ob nicht in den nächsten Wochen oder Monaten schon wieder eine völlig neue politische Lage eintreten werde. Er fragt: „Wollen wir da immer weiter abwarten, bis ‚Klärung‘ der Lage u.s.w. eintrete? Dann könnten die Ereignisse schließlich über uns zur Tagesordnung übergehen. Die Tschechen warten nicht bis zur Klärung der Lage; die Polen auch nicht; die Bolschewisten auch nicht.“ Es gehe „um das Wohl unseres geliebten deutschen Volkes, welches keinen köstlicheren Schatz und keine andere Quelle zur Erneuerung besitzt, als das Evangelium“, und darum, „daß unsere Kirche jetzt ohne jedes Zaudern ihre großen Aufgaben . . . nicht versäumt“. Abschließend bat Zöckler um eine Stellungnahme des Oberkirchenrates zu den Beschlüssen des Kirchentages vom 13./14. Januar 1919 auch um der Gemeinden willen und gab seinem Wunsch Ausdruck, daß auch diese Auseinandersetzung vor allem der heiligen Sache dienen möge, „für die wir beide unser Leben und unsere Kraft hingeben möchten“.

Die militärische Entwicklung im polnisch-ukrainischen Kriege machte das Problem der kirchlichen Neuorganisation im ostgalizischen Teil der ehemaligen Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. B. und die Spannungen mit dem Oberkirchenrat in Wien gegenstandslos. Im Zweifrontenkrieg gegen Polen im Westen und der bolschewistischen Sowjetunion bzw. Sowjetukraine im Osten erlag die Westukrainische Volksrepublik ihren Gegnern und ging unter. Zu Ende ging auch die kurze Geschichte der evangelischen Kirche in der Westukrainischen Volksrepublik — eines der markanten Kapitel ostmitteleuropäischer evangelischer Kirchengeschichte. Am 1. April 1919 erschien die letzte in der westukrainischen Zeit herausgegebene Nummer des „Evangelischen Gemeindeblattes“, am 11. Mai 1919 die letzte Nummer des Wochenblattes „Die Neue Zeit“.

Nach dem Untergang der Westukrainischen Volksrepublik und der Übernahme der Zivilverwaltung in Ostgalizien durch den polnischen Staat⁸⁵ waren die evangelischen Gemeinden Ost- und Westgaliziens in

85) Der Friedensvertrag der Alliierten und Assoziierten Mächte mit Deutschland und Österreich vom 10. 9. 1919 in St. Germain enthält keine Bestimmung über den Anfall oder die Souveränität Polens über Galizien (s. K u t r z e b a, wie Anm. 7, S. 4 u. 58). Auch die Bevollmächtigung des Obersten Rates vom 25. 6. 1919 betreffend die polnische Besetzung ganz Ostgaliziens und vom 11. 7. betreffend die Einführung einer Zivilverwaltung präjudizierte nicht den staatsrechtlichen Status Galiziens (s. K u t r z e b a, wie Anm. 7, S. 11). Mit Entscheidung des Botschafferrates vom 20. 7. 1920 wurden die Grenzen Polens und der Tschechoslowakei im Herzogtum Teschen, Teilen der Zips und des Arwagebietes festgelegt. Den Vertrag der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte mit den Regierungen Polens, Rumäniens, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei in Sèvres vom 10. 8. 1920 betreffend die Anerkennung der Souveränität dieser Staaten über die ihnen aus dem territorialen Erbe Österreich-Ungarns zugefallenen Gebiete hat Polen nicht unterzeichnet, weil er zwar die Souveränität Polens über den Ostteil des Teschener Herzogtums, Teile der Zips und des

ihrer ehemaligen gemeinsamen Superintendentur A. und H. B. und ihren Verwaltungsgrenzen auf der Ebene der Seniorate und Gemeinden mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien als liquidierender oberster Kirchenbehörde an der Spitze wieder vereinigt. Landes- und Komunalbehörden, das Schul-, Bildungs-, Kultur- und Gerichtswesen, die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung wurden polonisiert, das Polnische als Staatssprache für alle Bereiche des öffentlichen Lebens auch für Ostgalizien verordnet. Mit Schärfe wandte sich die polnische Nationalitätenpolitik gegen die ukrainische Mehrheit, aber auch gegen die jüdische und deutsche Minderheit in Ostgalizien, denen sie Verrat am Polentum und nationale Unzuverlässigkeit vorwarf und als Schuld anrechnete.⁸⁶ Unter polnischer Staatshoheit und einer völkerrechtlich unterschiedlichen Lage von West- und Ostgalizien standen die evangelischen Gemeinden im galizischen Teil der ehemaligen Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B. der Evangelischen Kirche Österreichs erneut vor der Aufgabe, sich kirchenrechtlich neu zu organisieren. Ungelöste Probleme wirkten weiter.

III. Die evangelischen Gemeinden in der Bukowina

Endgültig zusammengebrochen war die seit den Jahren 1775/1797/1803 bestehende Einheit der in der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur A. und H. B. zusammengeschlossenen evangelischen Gemeinden der ehemaligen österreichischen Kronländer Galizien und der Bukowina durch den Anfall der Bukowina an das Königreich Rumänien. Im Interesse der Erhaltung der Einheit des Landes sprach sich der am 27. Oktober 1918 in Czernowitz als „Nationalversammlung der Deutschen“ zusammengetretene, am 18. September 1918 als oberste Stelle für alle politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gebildete „Deutsche Volksrat für die Bukowina“ für den Anschluß der Bukowina an Rumänien aus unter der Bedingung der Garantie der Gleichberechtigung, der Gewährung einer weitestgehenden nationalen Autonomie, insbesondere auf den Gebieten der Gemeindeverwaltung, des Erziehungs- und Unterrichtswesens, der vollen Autonomie in kirchlichen Angelegenheiten und hinsichtlich einiger weiterer Lebensbereiche. Nach der Zusage seitens der rumänischen Regierung — von zehn Forderungen wurden neun gewährleistet, abgelehnt wurde die Beibehaltung der deutschen Universität Czernowitz — beschloß die aus allen Gemeinden beschickte Vertrauensmännerversammlung vom

Arwagebietes, auch über Westgalizien, anerkannte, Ostgalizien jedoch nicht erwähnte (s. K u t r z e b a, wie Anm. 7, S. 59). Erst nach dem Friedensvertrag zwischen Polen und der Sowjetunion in Riga vom 18. 3. 1921 erkannten die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte mit Botschafterentscheid vom 15. 3. 1923 die Souveränität Polens über dessen neue Staatsgrenzen im Osten an, darunter auch über Ostgalizien (unter Bezug auf die von Polen zugesagte Autonomie).

86) P. K o r z e c: Polen und der Minderheitenschutzvertrag (1919—1934), in: Jbb. für Geschichte Osteuropas, N. F. 22 (1974), S. 521; L e m p p: Theodor Zöckler (wie Anm. 43), S. 15; L. Z ö c k l e r (wie Anm. 43), S. 66.

26. November 1918 den Anschluß der Bukowinadeutschen an Rumänien.⁸⁷ Eine zusätzliche Garantie der Minderheitenrechte bot in der Folge der zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Rumänien am 9. Dezember 1919 in Paris abgeschlossene Minderheitenschutzvertrag, der am 4. September 1920 rechtskräftig und am 30. August 1921 unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde.

Mit dem Beschluß der „Nationalversammlung der Deutschen“ vom 27. Oktober 1918 war auch eine Vorentscheidung über die Zukunft der in der Bukowina gelegenen evangelischen Gemeinden des östlichen Seniorates der Galizisch-Bukowinaer Superintendentur gefallen. Nach Verhandlungen mit der Kirchenleitung der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Siebenbürgen beschlossen die acht in der Bukowina gelegenen Kirchengemeinden A. B. mit den zwölf Filialgemeinden und sieben Predigtstationen (zusammen 21 023 Seelen)⁸⁸ auf der Senioratsversammlung in Radautz vom 12. Januar 1921 ihre Eingliederung als eigenes Dekanat in die „Evangelische Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen“⁸⁹, in der die Gemeinden der Nordbukowina bis zum Jahre 1940 verblieben, die der Südbukowina bis heute angehören.

87) Nistor (wie Anm. 5), S. 33 ff.; Prokopowitsch (wie Anm. 5), S. 58 ff.; R. Wagner (wie Anm. 5), S. 68 f.

88) Die acht evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Bukowina waren (in Klammern die Seelenzahl): Alt-Fratautz (1868), Czernowitz (6833), Hliboka (488), Illischestie (2734), Jakobeny (4427), Neu-Itzkany (1484), Radautz (1867) und Tereblestie (1322) (Schematismus, wie Anm. 4, S. 82 ff.).

89) E. Müller (wie Anm. 5), S. 4.

Summary

Protestantism of Galicia and Bukovina in the Time of the Political Upheaval in 1918/19

Decay and downfall of the Austrian-Hungarian monarchy late in October of 1918 had also dissolved the unity of the Austrian Evangelical Church and confronted its parts, which had devolved on the Austrian succession states, with the problem of becoming organized within these states. The ways of reorganization were determined by church-law and international law. Before this reorganization the *Evangelische Oberkirchenrat* (Evangelical High Consistory) in Vienna remained Liquidating Highest Church Office. This process took place under highest tension as regards the Evangelical parishes united in the *Galizisch-Bukowinaer Superintendentur Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses* (Galician-Bukovinian Superintendency of the Augsburgian and Helvetian Confession) of the Austrian Evangelical Church in the territories of the former crown lands of Galicia and Bukovina, which were politically contested and fought for with military forces between Poland, Western Ukraine and Rumania.

In Western Galicia, which had devolved on Poland, the Polish government and the Warsaw Consistory (General Superintendent Julius Bursche) strove after the affiliation of the Evangelical parishes to the *Evangelisch-Augsburgische Kirche im Königreich Polen* (Evangelical-Augsburgian Church in the Kingdom

of Poland) without asking them or communicating with the High Consistory. In his memorial to the Peace Conference of Paris on February 14th, 1919, Bursche already ascribed the Evangelical parishes of the whole of Galicia to the Evangelical-Augsburgian Church of Poland.

In Eastern Galicia the Evangelical parishes had fallen into the territory of the People's Republic of Western Ukraine, which was proclaimed in Lemberg on October 19th, 1918, and in Bukovina to the Kingdom of Rumania.

The development of the Evangelical parishes in the Western Ukrainian Republic was determined in two different respects: by cultural and church autonomy, which were granted to the national and religious minorities. Separated from the parishes of Western Galicia and Bukovina, from the Superintendency and the Evangelical High Consistory, the Evangelical parishes of Western Ukraine gave themselves — under the direction of the vicarious Superintendent of the Galician-Bukovinian Superintendency, parson Theodor Zöckler (Stanislau), in free self-determination till an international regulation of the frontier questions — a provisional reorganization on January 14th, 1919, with the Evangelical High Consistory in Vienna being Highest Liquidating Church Office. After the Western and Eastern Ukraine had united to one state with Kiev as its capital, Zöckler endeavoured to contact the Evangelical-Lutheran Church in the former Russian Ukraine.

The downfall of the Western Ukrainian state in the wars with Poland and the Soviet Union and the civil administration in Eastern Galicia, which the Highest Council of the Allied Powers in Paris had conferred upon Poland till the regulation of the frontier question, united the Evangelical parishes of Galicia again in their old Superintendency.